

hep global GmbH
Güglingen, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

für die bis zu EUR 25.000.000,-

Emission von bis zu EUR 25.000.000 – 6,5 % Schuldverschreibungen
mit einer Laufzeit vom 18. Mai 2021 bis 18. Mai 2026

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A3H3JV5
Wertpapierkennnummer (WKN): A3H 3JV

Die hep global GmbH (die "**Emittentin**") wird voraussichtlich am 18. Mai 2021 (der "**Ausgabetermin**") bis zum 18. Mai 2026 mit 6,5 % verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 und im Gesamtbetrag von bis zu EUR 25.000.000 Mio. (die "**Schuldverschreibungen**") begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Mai 2021 (einschließlich) bis zum 18. Mai 2026 (ausschließlich) mit jährlich 6,5 % verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 18. November sowie am 18. Mai eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 18. Mai 2021 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein "geregelter Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2009/92/EG und 2011/61/EU ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 %

Sole Bookrunner

Quirin Privatbank AG

Dieses Dokument (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektverordnung**") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und der Republik Österreich ("**Österreich**"). Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die "**CSSF**") gebilligt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") und die Österreichische Finanzmarktaufsicht ("**FMA**") gem. Artikel 25 der EU-Prospektverordnung notifiziert. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Dieser Prospekt wurde als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (in der gültigen Fassung) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.hep.global/green-bond) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt nach einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act.

Der gebilligte Prospekt ist ab dem 21. April 2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Art. 23 (1) der Prospektverordnung nicht, wenn die Angebotsfrist abgelaufen oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Prospekt vom 20. April 2021

Wichtige Hinweise

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland ("Quirin") autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine bedeutende nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Quirin nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die Quirin bekannt werden, zu beraten.

Weder Quirin noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung zulässigen die Haftung und Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Quirin hat diese Angaben nicht selbstständig überprüft und übernimmt keine Gewähr und Haftung für deren Richtigkeit.

Sofern in diesem Prospekt auf Webseiten verwiesen wird oder andere Hyperlinks enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospektes und dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Investor geeignet. Jeder potenzielle Investor in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Investor seitens der Emittentin oder Quirin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, dass sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung des Emittenten, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollte als Empfehlung des Emittenten an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin und Quirin übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsverfahren oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und Quirin übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin und Quirin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und Quirin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen in diesem Prospekt, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt überall dort, wo der Prospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "glaubt", "geht davon aus", "erwartet", "nimmt an", "schätzt", "plant", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeiten der hep global Gruppe unterliegen zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die Anleger unbedingt die Kapitel "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und "Angaben in Bezug auf hep global GmbH" lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der hep global Gruppe und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre Geschäftsführung können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin und auch Quirin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß Artikel 23 Prospektverordnung) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen die in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als "geprüft" gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe der Währungssymbole kenntlich gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄß ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG	1
II.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	2
	ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG	2
	ABSCHNITT 2: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN	2
	ABSCHNITT 3: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE.....	4
	ABSCHNITT 4: BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN.....	4
1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	6
1.1	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	6
1.2	Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	6
1.3	Informationen zu Branchen und Marktdaten	7
1.4	Rating	9
1.5	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	9
1.6	Interesse Dritter, die an der Emission/Angebot beteiligt sind.....	9
1.7	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	9
1.8	Abschlussprüfer	10
2.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	11
2.1	Allgemeine Informationen über die Emittentin	11
3.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRATEGIE	13
3.1	Überblick.....	13
3.2	Historie der Gesellschaft.....	13
3.3	Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.....	14
3.4	Unternehmensstrategie	19
3.5	Märkte	20
3.6	Portfolio	22
3.7	Trendinformationen	23
4.	RISIKOFAKTOREN.....	24
4.1	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Projektentwicklung, Bau und Betriebsführung.....	24
4.2	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Investmentfonds	28
4.3	Risiken in Bezug auf die operative Geschäftstätigkeiten	29
4.4	Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche der Emittentin	31
4.5	Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	33
4.6	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot.....	36
5.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG	38
5.1	Art und Gattung	38
5.2	Rechtsvorschriften Form und Verbriefung	38
5.3	Währung.....	38
5.4	Übertragbarkeit.....	38
5.5	Rang der Wertpapiere	38
5.6	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte.....	38

5.7	Ermächtigung der Begebung der Schuldverschreibungen.....	40
5.8	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	40
5.9	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung.....	40
6.	DAS ANGEBOT	41
6.1	Gegenstand des Angebots	41
6.2	Durchführung des Öffentlichen Angebots	41
6.3	Durchführung der Privatplatzierung	42
6.4	Zahlungen auf die Schuldverschreibung.....	42
6.5	Voraussichtlicher Zeitplan	42
6.6	Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen	43
6.7	Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen	43
6.8	Festlegung des Gesamtnennbetrags.....	43
6.9	Übernahme und Platzierung	44
6.10	Sole Bookrunner, Zahlstelle	44
6.11	Gebühren und Kosten für Investoren im Zusammenhang mit dem Angebot	44
6.12	Verkaufsbeschränkungen	44
6.13	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	46
6.14	Bestimmung des Zielmarktes	46
7.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	47
8.	ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER.....	66
8.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	66
8.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	66
9.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	68
9.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	68
10.	FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN	69
11.	GESELLSCHAFTER UND EINGENKAPITAL; RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN; RECHTSSTREITIGKEITEN UND WESENTLICHE VERTRÄGE.	70
12.	EINSEHBARE DOKUMENTE.....	72
13.	GLOSSAR.....	G-1

I. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄß ARTIKEL 19 DER PROSPEKTVERORDNUNG

Folgende Finanzdaten der hep global Gruppe, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, "CSSF") in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt (jedoch nicht im rechtlichen Sinne hinterlegt) wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs. der Verordnung (EU) 2017/1129 ("**Prospektverordnung**") in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

1. Der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") freiwillig aufgestellte, ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den 9-Monatszeitraum endend zum 30. September 2020 unter Verweis auf das Dokument Konzernzwischenabschluss 2020

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.hep.global/green-bond) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://hep.global/wp-content/uploads/hep_Konzernzwischenabschluss_2020.pdf

- BilanzSeiten 3 und 4 des Dokuments
- Gewinn- und VerlustrechnungSeite 5 des Dokuments
- KonzernanhangSeiten 6 bis 10 des Dokuments

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen des elektronischen PDF-Dokuments.

2. Der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") aufgestellte, geprüfte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2019 unter Verweis auf das Dokument Konzernabschluss 2019

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website der Emittentin (www.hep.global/green-bond) verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://hep.global/wp-content/uploads/hep_Konzernabschluss_2019.pdf

- BilanzSeiten 2 und 3 des Dokuments
- Gewinn- und VerlustrechnungSeite 5 des Dokuments
- KapitalflussrechnungSeite 7 des Dokuments
- EigenkapitalspiegelSeite 9 des Dokuments
- KonzernanhangSeiten 11 bis 27 des Dokuments
- BestätigungsvermerkSeiten 29 bis 32 des Dokuments

Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenzahlen des elektronischen PDF-Dokuments.

Die in den jeweiligen Abschlüssen weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

II. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, unbesicherte Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,00 (ISIN: DE000A3H3JV5 / WKN: A3H 3JV) (die "Angebotenen Wertpapiere", die "Schuldverschreibungen" oder zusammen die "Anleihe").

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

hep global GmbH, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), Tel.: +49 7135 93446-0; Internetseite: <https://hep.global/> (die "Gesellschaft", die "Emittentin", "hep global" oder "wir", "uns" oder "unsere" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die "hep global Gruppe"). Die LEI der Emittentin lautet 529900A7MBLXHDAP1T77.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Die Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, "CSSF"), 283, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Luxemburg (Tel.: +352 26 25 1 – 2601; Internetseite: www.cssf.lu; E-Mail: direction@cssf.lu) hat den vorliegenden Prospekt als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts:

Dieser Prospekt wurde am 20. April 2021 gebilligt.

Warnungen:

Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Angebotenen Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen und sich darüber bewusst sein, dass er das gesamte oder einen Teil des angelegten Kapitals verlieren könnte. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin hat ihren satzungsmäßigen Sitz in der Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland, und ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("GmbH"), die nach deutschem Recht gegründet wurde. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Deutschland, unter der HRB 737065 eingetragen. Die Geschäftsführung setzt sich aus Thorsten Eitle, Ingo Burkhardt, Thomas Tschirf, Dr. Alexander Zhou und Holger Pflieger zusammen.

Als Haupttätigkeit entwickelt und baut die hep global Gruppe Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten in der Welt. Darüber hinaus konzipiert und verwaltet sie geschlossene Investmentfonds für institutionelle oder private Anleger. Dadurch bietet die hep global Gruppe institutionellen und privaten Anlegern die Möglichkeit, sich über Fonds an Photovoltaikprojekten zu beteiligen. Das Konzept der hep global Gruppe basiert auf dem Ansatz, den Kunden sämtliche Dienstleistungen über den Lebenszyklus eines Photovoltaikprojektes anzubieten, d.h. von der Early-Stage-Projektentwicklung über die Errichtung bis hin zur Betriebsführung.

An der Emittentin sind jeweils mit 33,3 % Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer unmittelbar beteiligt. Demnach bestehen keine Beherrschungsverhältnisse.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Ausgewählte Informationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)

	01. Jan. 2020 – 30. Sept. 2020	01. Jan. 2019 – 30. Sept. 2019	01. Jan. 2019 – 31. Dez. 2019
	(in TEUR) (ungeprüft)		(in TEUR) (geprüft)
Umsatzerlöse	34.745	9.116	14.363
Ergebnis vor Zinsen und Steuern	1.245	-112	958
Ergebnis nach Steuern / Konzernergebnis	554	-385	477
Jahresüberschuss	554	-385	470

Ausgewählte Informationen aus der Bilanz

	30. Sept. 2020	31. Dez. 2019
	(in TEUR) (ungeprüft)	
Bilanzsumme	21.071	18.283
Eigenkapital	1.020	425
Nettofinanzverbindlichkeiten (Verbindlichkeiten abzüglich flüssige Mittel; aus dem jeweiligen Abschluss abgeleitet)	19.651	15.732

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Projektentwicklung, Bau und Betriebsführung

- Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.
- Die hep global Gruppe ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.
- Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.
- Im Projektablauf können Störungen auftreten.
- Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für PV-Anlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Investmentfonds

- Im Zusammenhang mit dem Auflegen und dem Vertrieb von Fonds, könnten Gesellschaften der hep global Gruppe Schadenersatzansprüchen, einschließlich von Anlegern erhobenen Ansprüchen aus Prospekthaftung, Regressansprüchen von Vertriebspartnern und Ansprüchen aufgrund falscher Anlageberatung durch ihre Vertriebspartner, ausgesetzt sein.
- Die hep global Gruppe könnte nicht in der Lage sein, in Zukunft weitere Alternative Investmentfonds aufzulegen und zu verwalten.

Risiken in Bezug auf die operativen Geschäftstätigkeiten

- Es bestehen Risiken aus möglichen Interessenkonflikten
- Die Emittentin beschäftigt eine kleine Anzahl an Angestellten in Zentralbereichen und in Führungspositionen, die die Unternehmenstätigkeit verantworten. Schlüsselfunktionen zu ersetzen, könnte zukünftig eine Herausforderung für die hep global Gruppe darstellen.
- Wichtige Vertragspartner könnten aufgrund externer Einflüsse ausfallen.

Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche

- Eine schwache Marktlage oder Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus könnte die Veräußerung von PV-Anlagen erschweren.
- Es bestehen Abhängigkeiten von bestehenden und künftigen regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlich gesteuerten Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen.

ABSCHNITT 3: BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den Angebotenen Wertpapieren handelt es sich um 25.000 auf den Inhaber lautende, in Euro begebene Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 ("**Nennbetrag**") aus einer Anleihe mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 25 Mio. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf halbjährliche Zahlung von Zinsen sowie bei Fälligkeit Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen haben die International Securities Identification Number (ISIN) DE000A3H3JV5, eine Laufzeit von fünf Jahren und einen festen Zinssatz von 6,5 % p.a. ("**Zinssatz**"). Daneben kann es bei einer Verletzung gewisser Transparenzpflichten zu einer vorübergehenden Erhöhung des Zinssatzes kommen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen für Schuldverschreibungen bestehen keine Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Angebotenen Wertpapiere. Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 18. Mai 2021 (einschließlich) und endet am 18. Mai 2026 (ausschließlich). Zinsen werden jeweils halbjährlich nachträglich am 18. November sowie am 18. Mai eines jeden Jahres gezahlt. Die Schuldverschreibungen werden am 18. Mai 2026 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sollen an keinem geregelten Markt zugelassen werden. Die Emittentin plant, die Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 18. Mai 2021 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einzubeziehen. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

- Im Insolvenzfall bei der Emittentin kann es aufgrund fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung oder der Stellung der Emittentin als Holding der Unternehmensgruppe zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.
- Die Emittentin könnte bei einem Kontrollwechsel gemäß Anleihebedingungen, einer Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen bzw. zu refinanzieren
- Ein Verzug der Einzahlungen aus dieser Schuldverschreibung könnte zu einer Verzögerung des geplanten Verwendungszwecks führen.

ABSCHNITT 4: BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Schuldverschreibungen sollen in einem erstmaligen öffentlichen Angebot in Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und der Republik Österreich ("**Österreich**") (das "**Öffentliche Angebot**") sowie Privatplatzierungen (wie nachfolgend definiert) durch die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland ("**Quirin**") an ausgewählte qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) Prospektverordnung, in bestimmten weiteren Staaten außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung wie folgt angeboten werden:

Das Öffentliche Angebot beginnt am 29. April 2021 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, am 12. Mai 2021 (12 Uhr MEZ) ("**Angebotszeitraum**"). Anleger, die im Rahmen des

Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, müssen bindende Zeichnungsangebote über ihre Depotbank während der Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen ("**Zeichnungsfunktionalität**") abgeben. Anleger in Luxemburg und Österreich, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Anlegers abwickelt. Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages. Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also EUR 1.000,00. Dem Anleger werden von der Emittentin und der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland ("**Quirin**" oder der "**Sole Bookrunner**") keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmegestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 lit. a) Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechender Ausnahmetatbestände, die von dem Sole Bookrunner durchgeführt wird ("**Privatplatzierung**") und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität das "**Angebot**"). Im Rahmen der Privatplatzierung wird die Emittentin evtl. bei entsprechender Nachfrage auch über die im Rahmen des Öffentlichen Angebots an gebotenen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25 Mio. hinausgehend weitere Schuldverschreibungen zuteilen und den Gesamtnennbetrag der Anleihe erhöhen. Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots.

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des öffentlichen Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 25 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Diese Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung auf ca. EUR 1,64 Mio. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 25 Mio. - bei entsprechender vollständiger Platzierung - ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 23,36 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zu rund 75 % für die Finanzierung des Erwerbs zukünftiger Photovoltaikprojekte in der Early-Stage und Active-Development Phase, ggf. auch mittels des Erwerbs von Projektentwicklungsunternehmen, um Zugriff auf deren Projektentwicklungsportfolien zu erlangen, sowie zu rund 25 % für das Working Capital zum Auf- und Ausbau der hep global Gruppe zu verwenden. Da der Nettoemissionserlös nicht für konkrete Projektentwicklungen eingeplant ist, hat die etwaige Erzielung eines geringeren als des erwarteten Nettoemissionserlöses keine derzeit absehbaren negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit und/oder die Finanzlage der Emittentin oder der hep global Gruppe.

Gemäß einem vor Beginn der Angebotsfrist zwischen der Emittentin und Quirin abzuschließenden Vertrag (der "**Übernahmevertrag**") wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an Quirin als Sole Bookrunner auszugeben, und Quirin wird sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, verpflichten, nach ihren besten Kräften Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Investoren im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und sie den Investoren, denen Schuldverschreibungen zugeteilt werden, zu verkaufen und abzurechnen.

Quirin als Sole Bookrunner und die Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland, die die Emittentin bei der Vorbereitung der Anleihebegebung und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als Financial Advisor betreuen wird, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die oben genannten Vertragspartner eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die hep global GmbH (die "**Gesellschaft**", die "**Emittentin**", "**hep global**" oder "**wir**", "**uns**", oder "**unsere**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die "**hep global Gruppe**"), mit Sitz in Güglingen, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") übernimmt gemäß Artikel 11 Abs. 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Weder die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland ("**Quirin**" oder der "**Sole Bookrunner**") noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Bookrunner hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit. Der Sole Bookrunner nimmt insbesondere ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Bookrunner bekannt werden, zu beraten.

Unbeschadet von Artikel 23 Prospektverordnung ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die Luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, "**CSSF**") als zuständiger Behörde gemäß Prospektverordnung gebilligt wurde,
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. dieser Prospekt als Teil eines EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 Prospektverordnung erstellt wurde,
- e. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

1.2 Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch die Quirin Privatbank AG sowie den gegebenenfalls durch Quirin eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstituten für Zwecke des Angebots in Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und in der Republik Österreich ("**Österreich**") als Finanzintermediär im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (der "**Finanzintermediär**") für die am 29. April 2021 beginnende und spätestens am 12. Mai 2021 (12 Uhr MEZ) endende Angebotsfrist zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraumes mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-frankfurt.de) und der Société de la Bourse de Luxembourg (www.bourse.lu).

Der den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass der Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

1.3 Informationen zu Branchen und Marktdaten

Dieser Prospekt enthält Branchen und Marktdaten sowie Berechnungen, die Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind ("**externe Daten**"). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Einschätzungen der Emittentin liegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören unter anderem folgende Quellen:

- Bundesnetzagentur, EEG-Registerdaten und -Fördersätze, ("**Bundesnetzagentur - EEG-Registerdaten und -Fördersätze**"), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html;jsessionid=8D54DE747D28339BCD2EAB134C0CA130, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Bundesverband für Solarwirtschaft e.V. ("**BSW Solar**"), Jobmotor Solarstrom ("**BSW Solar - Jobmotor Solarstrom**"), https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2020/02/jobmotor_solarstrom.jpg, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Bundesverband für Solarwirtschaft e.V. ("**BSW Solar**"), Wirtschaftsmotor Photovoltaik ("**BSW Solar - Wirtschaftsmotor Phovoltaik**"), https://www.solarwirtschaft.de/wp-content/uploads/2020/02/wirtschaftsmotor_photovoltaik.jpg, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Canadian Solar Industries Association ("**CanSIA**"), Roadmap 2020: Powering Canada's Future with Solar Electricity ("**CanSIA - Roadmap 2020**"), <https://www.cansia.ca/roadmap-2020.html>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- David Suzuki Foundation ("**Suzuki Foundation**"), Zeroing in on Emissions: Canada's Clean Power Pathways – A Review, ("**Suzuki Foundation - Zeroing in on Emissions**"), <https://david Suzuki.org/wp-content/uploads/2019/05/zeroing-in-on-emissions-canadas-clean-power-pathways-review.pdf>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE ("**FISE**"), Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, ("**FISE - Aktuelle Fakten**"),

<https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>, letzter Zugriff 3. März 2021;

- Institute for Sustainable Energy Policies ("**ISEP**"), Share of renewable energy electricity in Japan, 2019 (Preliminary report) ("**ISEP - Share of renewable energy electricity in Japan**"), <https://www.isep.or.jp/en/879/>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- International Renewable Energy Agency ("**IRENE**"), Canada Joins International Renewable Energy Agency, 9. Januar 2019, ("**IRENE - Canada Joins International Renewable Energy Agency**"), <https://www.irena.org/newsroom/pressreleases/2019/Jan/Canada-Joins-International-Renewable-Energy-Agency>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- NC Clean Energy Technology Center, Database of State Incentives for Renewables & Efficiency ("**DSIRE**"), Business Energy Investment Tax Credit (ITC) ("**DSIRE - Business Energy ITC**"), <https://programs.dsireusa.org/system/program/detail/658>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Our World Data, Renewable energy generation, Canada, ("**Our World Data - Renewable energy generation, Canada**"), <https://ourworldindata.org/grapher/modern-renewable-energy-consumption?time=earliest..latest&country=~CAN>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- REN21, Renewables 2020 Global Status Report ("**REN21 - Global Status Report**"), https://www.ren21.net/wp-content/uploads/2019/05/gsr_2020_full_report_en.pdf, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Solar Power Europe ("**SolarPower**"), Global Market Outlook for Solar Power 2020 - 2024 ("**SolarPower - Global Market Outlook**"), <https://www.solarpowereurope.org/global-market-outlook-2020-2024/>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- Solar Energy Industries Association ("**SEIA**"), Solar Market Insight Report 2019 Year in Review ("**SEIA - Solar Market Insight Report**"), <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2019-year-review>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- U.S. Energy Information Administration ("**eia**"), Installed solar generating capacity United States, ("**eia - Installed solar generating capacity United States**"), <https://www.eia.gov/outlooks/aeo/data/browser/#/?id=28-IEO2019®ion=0-0&cases=Reference&start=2020&end=2050&f=&linechart=Reference-d080819.3-28-IEO2019&map=&ctype=linechart&chartindexed=0&sourcekey=0>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- U.S. Energy Information Administration ("**eia**"), International Energy Outlook 2019 with projections to 2050 ("**eia - International Energy Outlook 2019**"); <https://www.eia.gov/outlooks/ieo/pdf/ieo2019.pdf>, letzter Zugriff 3. März 2021;
- World Economic Forum ("**WEF**"), The Global Competitiveness Report 2019 ("**WEF - The Global Competitiveness Report 2019**"), http://www3.weforum.org/docs/WEF_TheGlobalCompetitivenessReport2019.pdf, letzter Zugriff 3. März 2021;

Die Informationen auf den oben dargestellten und allen weiteren, in diesem Prospekt verlinkten Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt, außer sie werden ausdrücklich in den Prospekt einbezogen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Die Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden weder von der Emittentin noch von Quirin auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, die Gegenstand dieses Prospekts sind, sind diese korrekt und vollständig wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt und irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Webseite enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anderweitig durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen.

1.4 Rating

Bis zum Datum dieses Prospekts wurde kein Rating für die Emittentin zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit oder für die von der Emittentin ausgegebene Schuldverschreibung auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin durchgeführt. Zum Zweitgutachten (sog. second party opinion) der imug Beratungsgesellschaft GmbH, Hannover siehe *"4. Risikofaktoren— 4.5 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen—4.5.9 Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit "grünen Anlagekriterien" (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben"*.

1.5 Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten entstammen überwiegend dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019, der im Einklang mit den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches ("HGB") erstellt wurde.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit "EUR" vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

1.6 Interesse Dritter, die an der Emission/Angebot beteiligt sind

Die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland ("**Quirin**") und Lewisfield Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland ("**Lewisfield**"), die die Emittentin bei der Vorbereitung der Anleihebegebung und während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als Financial Advisor betreuen, stehen im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhalten die Quirin und Lewisfield eine Vergütung, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Darüber hinaus fungiert Quirin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auch als Zahlstelle und ist mit der Erstellung von Credit Reports beauftragt. Insofern haben die vorgenannten Unternehmen auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Zeichnung der Wertpapiere wird auch über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG möglich sein. Insofern hat die Deutsche Börse AG auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Ein besonderes Interesse von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht bzw. ist nicht bekannt.

1.7 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des öffentlichen Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 25 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu. Diese Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 25 Mio. und einschließlich der Kosten für Quirin und Lewisfield auf ca. EUR 1,64 Mio. Daraus ergibt sich bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 25 Mio. - bei entsprechender vollständiger Platzierung - ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 23,36 Mio. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zu rund 75 % für die Finanzierung des Erwerbs zukünftiger Photovoltaikprojekte in der Early-Stage und Active-Development Phase, ggf. auch mittels des Erwerbs von Projektentwicklungsunternehmen, um Zugriff auf deren Projektentwicklungsportfolien zu erlangen, sowie zu rund 25 % für das Working Capital zum Auf- und Ausbau der hep global Gruppe zu verwenden. Da der Nettoemissionserlös nicht für konkrete Projektentwicklungen eingeplant ist, hat die etwaige Erzielung eines geringeren als des erwarteten Nettoemissionserlöses keine derzeit absehbaren negativen Auswirkungen auf die Tätigkeit und/oder die Finanzlage der Emittentin oder der hep global Gruppe.

1.8 Abschlussprüfer

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart, Deutschland ("**KPMG**") hat den nach HGB erstellten Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 geprüft und mit den in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

In diesem Prospekt sind mit Ausnahme der Angaben, die dem geprüften Konzernabschluss der hep global Gruppe zum 31. Dezember 2019 entstammen, keine weiteren Angaben aus Abschlüssen, die von dem Abschlussprüfer geprüft wurden und für die ein Bestätigungsvermerk erstellt wurde, enthalten.

2. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

2.1 Allgemeine Informationen über die Emittentin

2.1.1 Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand, Gründung

Die Emittentin ist eine am 13. Januar 2011 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Emittentin wurde unter der Firma CTM Holding GmbH gegründet und in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 28. März 2011 unter der HRB 737065 eingetragen und auf unbestimmte Zeit eingegangen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 529900A7MBLXHDAP1T77. Am 4. November 2016 beschloss die Gesellschafterversammlung die Änderung der Firmenbezeichnung in hep global GmbH. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vom 4. November 2016 und 13. September 2018 wurde § 1 des Gesellschaftsvertrags im Hinblick auf Firma bzw. Sitz der Gesellschaft geändert.

Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags vom 13. September 2018 die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Führung der Geschäfte derselben.

Die gesetzliche Bezeichnung ist "hep global GmbH". Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung "hep" auf, konsolidiert zusammen mit ihren Tochtergesellschaften wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung "hep-Gruppe" verwendet. „Hep“ steht als Abkürzung für Hamann, Eitle & Partner.

Ursprünglich hatte die Emittentin ihren Sitz in Heilbronn unter der Geschäftsanschrift Neckargartacher Straße 90, 74080 Heilbronn. Mit Handelsregistereintragung vom 10. Oktober 2018 wurde der Sitz auf Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung nach Güglingen verlegt. Die Geschäftsanschrift lautet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts Römerstraße 3, 74363 Güglingen. Die Emittentin kann unter Tel. +49 7135 93446-661 oder über ihre E-Mail-Adresse info@hep.global kontaktiert werden.

Informationen, die auf der Webseite der Gesellschaft (<https://hep.global/>) enthalten sind, werden nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Bestandteil dieses Prospekts, und diese Informationen wurden von der CSSF nicht geprüft oder genehmigt.

2.1.2 Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit der Emittentin

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nach Ansicht der Geschäftsführung nicht vor.

2.1.3 Gruppenstruktur

Die Emittentin ist die Holdinggesellschaft der hep global Gruppe. Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden von Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer zu jeweils 33,3 % gehalten.

Die Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe gliedert sich in die Bereiche "Services" und "Investments".

Die operativ tätigen Unternehmen der hep global Gruppe aus dem Bereich "Services" sind die hep energy operations GmbH (HRB 762078 Amtsgericht Stuttgart), hep energy GmbH (HRB 753614 Amtsgericht Stuttgart), hep energy projects GmbH (HRB 755571 Amtsgericht Stuttgart) und die hep energy Canada Ltd. (Corporate access Number: 2019288360). Bis auf die hep energy Canada Ltd, an der die Gesellschaft 100 % der Anteile hält, ist die Emittentin an den anderen Unternehmen mit jeweils 75 % beteiligt. Die übrigen 25 % der Anteile werden von Matthias Hamann gehalten.

Der Bereich "Services" der hep global Gruppe beschäftigt sich vornehmlich mit der Entwicklung und dem Erwerb von Projekten aus dem Bereich Erneuerbarer Energien sowie dem Bau und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Kraftwerken. Während die hep energy projects GmbH und die hep energy Canada Ltd. das Geschäft der Projektentwicklung betreiben, ist die Geschäftstätigkeit der hep energy GmbH ausschließlich der Bau und Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Kraftwerken. Gegenwärtig handelt es sich hier ausnahmslos um Photovoltaikanlagen. Die vorgenannten Services erbringt die hep global Gruppe im Auftrag der von ihr im Bereich "Investments" aufgelegten Alternativen Investmentfonds. Seit 2021 betreibt die hep global Gruppe das Projektentwicklungsgeschäft auf eigene Rechnung.

Die operativ tätigen Unternehmen der hep global Gruppe aus dem Bereich Investment sind die HEP Kapitalverwaltung AG (HRB 759988 Amtsgericht Stuttgart), HEP Treuhand GmbH (HRB 731504 Amtsgericht Stuttgart), HEP Management GmbH (HRB 730420 Amtsgericht Stuttgart), HEP Vertrieb GmbH (HRB 744841 Amtsgericht

Stuttgart) und hep capital AG (HRB 738002 Amtsgericht Stuttgart). An diesen Unternehmen ist die Emittentin jeweils zu 100 % beteiligt. Die Emittentin hat jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag mit der HEP Treuhand GmbH und der HEP Management GmbH geschlossen. Demnach übernimmt die Emittentin die Jahresüberschüsse beider Unternehmen und ist verpflichtet einen Jahresfehlbetrag der beiden Gesellschaften auszugleichen.

Der Bereich "Investments" der hep global Gruppe beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Konzeption und dem Vertrieb von Alternativen Investmentfonds. Hierbei hat sich die hep global Gruppe auf Investments im Bereich der Erneuerbaren Energien spezialisiert. Neben klassischen Bestandsfonds, bei welchen die eingeworbenen Mittel für die Errichtung und das Halten von Photovoltaikanlagen zur Erzielung von laufenden Erträgen aus der Stromerzeugung eingesetzt werden, hat die hep Gruppe auch Projektfonds aufgelegt, die gezielt in die Projektentwicklungsphase von Photovoltaikanlagen investiert haben. Seit 2021 beschränkt sich die hep global Gruppe auf das Auflegen von Bestandsfonds, die Projekte im sog. "Late-Stage"-Stadium erwerben, die Photovoltaikanlagen errichten und betreiben. Als "Late-Stage"-Stadium bezeichnet die Gesellschaft die finale Projektentwicklungsphase, in der die wesentlichen Projektentwicklungsschritte bereits vollzogen sind oder kurz vor ihrem Abschluss stehen, weshalb die Restrisiken reduziert sind. Die Projektentwicklung betreibt die hep global Gruppe seit 2021 für eigene Rechnung.

2.1.4 Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur seit dem letzten Geschäftsjahr

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Betriebsmittellinie der Kreissparkasse Heilbronn von EUR 0,2 Mio. auf EUR 2,0 Mio. (davon EUR 1,5 Mio. Kontokorrent, EUR 0,5 Mio. Aval Linie) für allgemeine Unternehmenszwecke erhöht.

Darüber hinaus wurden seit dem 31. Dezember 2019 neue Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 600.000,00 aufgenommen. Davon entfallen EUR 500.000,00 auf Darlehen von Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen und EUR 100.000,00 auf ein Darlehen von einem außenstehenden Dritten.

2.1.5 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Gesellschaft finanziert sich bislang aus Darlehen von Gesellschaftern, den Gesellschaftern nahestehenden Personen und einer anderen außenstehenden Person, den erwarteten Erträgen aus der Geschäftstätigkeit und aus der Aufnahme von Fremdkapital durch die Ausnutzung der Betriebsmittellinie der Kreissparkasse Heilbronn, wie auch der Ausgabe der Teilschuldverschreibung im Jahr 2016.

Die Tilgung des Restvolumens in Höhe von EUR 2,4 Mio. der Teilschuldverschreibung 2016 im Volumen von ursprünglich bis zu EUR 15 Mio., die durch die hep energy GmbH emittiert wurde, ist am 14. März 2021 fristgerecht erfolgt. Die bisherige Finanzierung soll über die Anleihebegebung ergänzt werden. Die Emittentin behält sich vor, die Fremdfinanzierung über Anleihen in Zukunft zu erweitern.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND STRATEGIE

3.1 Überblick

Die hep global Gruppe entwickelt und baut Photovoltaikanlagen an verschiedenen Standorten in der Welt. Darüber hinaus konzipiert und verwaltet sie geschlossene Investmentfonds für institutionelle oder private Anleger, die in die Phasen (i) Late-Stage-Projektentwicklung, (ii) den Bau und (iii) den Betrieb eines Photovoltaikprojekts investieren. Dadurch bietet die hep global Gruppe institutionellen und privaten Anlegern die Möglichkeit, sich über Fonds an Photovoltaikprojekten zu beteiligen. Das Konzept der hep global Gruppe basiert auf dem Ansatz, den Kunden sämtliche Dienstleistungen über den Lebenszyklus eines Photovoltaikprojektes anzubieten, d.h. von der Late-Stage-Projektentwicklung über die Errichtung bis hin zur Betriebsführung. Dabei bezeichnet das "Late-Stage"-Stadium die finale Entwicklungsphase, in der die wesentlichen Projektentwicklungsschritte bereits vollzogen sind, weshalb die Restrisiken reduziert sind. Mit dieser Risikoreduktion einhergehend ist ein erhöhter Kapitalbedarf für den Erwerb.

Die Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe gliedert sich in die Bereiche "Services" und "Investments".

Der Bereich "Services" der hep global Gruppe beschäftigt sich mit der Projektentwicklung und dem Erwerb von Photovoltaikprojekten sowie dem Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen. Bis zum 31. Dezember 2020 wurden von der hep global Gruppe seit 2008 51 Photovoltaikprojekte weltweit mit einer Gesamtkapazität von rund 800 MWp entwickelt, sowie zum Teil auch geplant und erbaut. Davon entfielen 443,4 MWp auf die Vereinigten Staaten von Amerika ("USA"), 199,9 MWp auf Japan, 84,8 MWp auf England und 69,3 MWp auf Deutschland. Zum 31. Dezember 2020 war die hep global Gruppe bei Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtkapazität von 56,5 MWp für die technische Betriebsführung zuständig. Davon entfielen 12,8 MWp auf Deutschland, 24,8 MWp auf Japan, 13,9 MWp auf die USA und 5 MWp in England. Die vorgenannten Services erbringt die hep global Gruppe bislang im Auftrag der von ihnen im Bereich "Investments" aufgelegten Alternativen Investmentfonds.

Der Bereich "Investments" der hep global Gruppe beschäftigt sich im Wesentlichen mit der Konzeption und dem Vertrieb von Alternativen Investmentfonds. Hierbei hat sich die hep global Gruppe auf Investments im Bereich der Erneuerbaren Energien spezialisiert. Neben klassischen Bestandsfonds, bei welchen die eingeworbenen Mittel für die Errichtung und das Halten von Photovoltaikanlagen zur Erzielung von laufenden Erträgen aus der Stromerzeugung eingesetzt werden, hat die hep global Gruppe auch Projektfonds aufgelegt, die gezielt in die Projektentwicklungsphase von Photovoltaikanlagen investiert haben. Künftig will sich die hep global Gruppe auf das Auflegen von Bestandsfonds beschränken, die Projekte im sog. "Late-Stage"-Stadium erwerben, die Photovoltaikanlagen errichten und betreiben. Mit der Auflage der Bestandsfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Vermarktungssicherheit zu erhöhen und die Flexibilität durch geringeren eigenen Kapitalbedarf zu steigern. Als "Late-Stage"-Stadium bezeichnet die Gesellschaft die finale Projektentwicklungsphase, in der die wesentlichen Projektentwicklungsschritte bereits vollzogen sind oder kurz vor ihrem Abschluss stehen, weshalb die Restrisiken reduziert sind. Die Projektentwicklung betreibt die hep global Gruppe seit 2021 für eigene Rechnung. In allen diesen Investmentfonds betreut die hep global Gruppe den kompletten Lebenszyklus über das Funding bis hin zum Fondsmanagement.

Die hep global Gruppe beabsichtigt künftig operative PV-Anlagen im eigenen Bestand zu halten.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist die hep global Gruppe ausschließlich im Bereich der Solarenergie aktiv. Eine Ausweitung auf andere Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

3.2 Historie der Gesellschaft

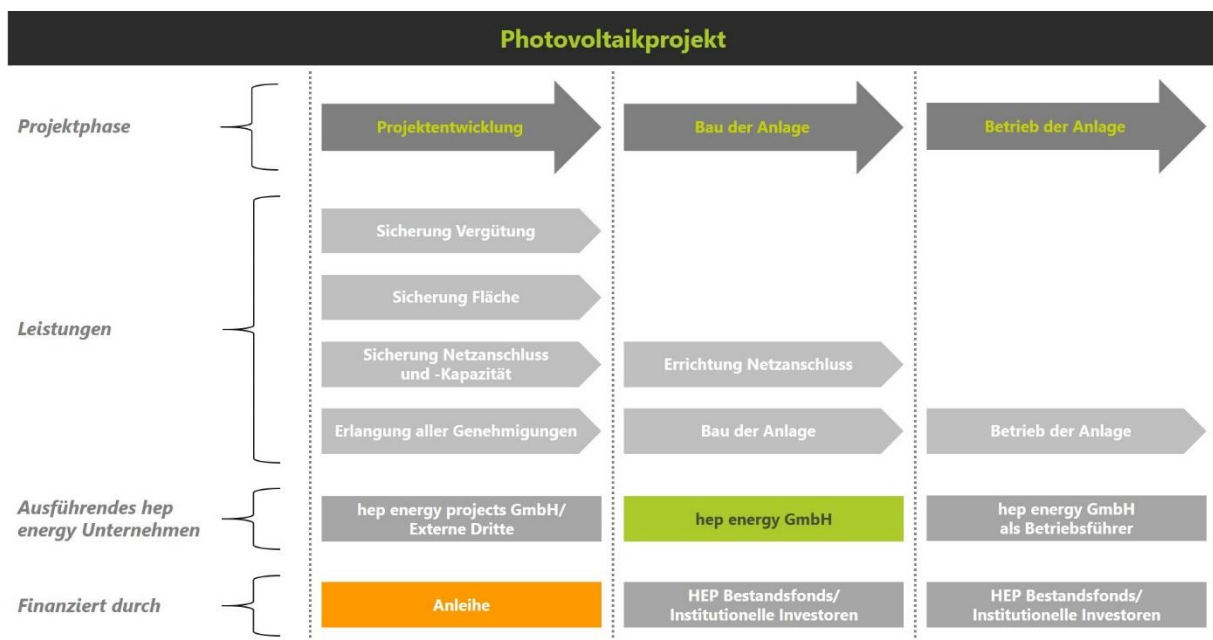
Jahr	Ereignis
2008	Christian Hamann und Thorsten Eitle sichern sich ein Gelände in Spremberg für das erste hep Projekt in Deutschland.
2009	Offizielle Gründung von hep. In Spremberg wird der erste deutsche Solarpark der Gesellschaft gebaut und noch im selben Jahr fertig gestellt.
2010	Der Solarpark Nordendorf wird als Fonds initiiert und erfolgreich am Markt platziert. hep steigt als erster ausländischer Investor in den Markt von Großbritannien ein.
2011	Bau und Fertigstellung des ersten hep Solarparks in Großbritannien (Cornwall).

Jahr	Ereignis
2013	Erschließung von Japan als neuen Markt und Gründung einer Tochtergesellschaft in Kobe mit einem japanischen Projektentwicklungsteam vor Ort.
2014	Erfolgreiche Platzierung eines Solarprojekts als erstes ausländisches Unternehmen in Japan. Gründung der hep energy GmbH.
2016	Erstes Projekt, welches in Japan in Eigenregie projektiert und gebaut wird. Platzierung des ersten Publikums-AIF (Alternativer Investmentfonds).
2017	Bau des ersten firmeneigenen und energieautarken Gebäudes in Güglingen.
2018	Erhalt der Zulassung als Kapitalverwaltungsgesellschaft nach KAGB. Die HEP Kapitalverwaltungsgesellschaft AG wird gegründet.
2019	Eröffnung eines zweiten japanischen Standorts in Tokio.
2020	Übernahme des Projektentwicklers Peak Clean Energy und Mehrheitsbeteiligung am Solarunternehmen ReNew Petra.
Q1 2021	In den USA wurde bereits ein Park ans Netz angeschlossen und sechs weitere befinden sich im Bau

3.3 Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Die Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe unterteilt sich in die Geschäftsbereiche "Services" und "Investments". Zum 31. Dezember 2019 hatte der Bereich "Services" einen Anteil von ca. 80 % und der Bereich "Investments" einen Anteil von ca. 20 % an der Gesamtleistung der hep global Gruppe in Höhe von EUR 29,6 Mio. Der Geschäftsbereich "Services" beinhaltet (i) die Projektentwicklung, (ii) den Bau sowie (iii) die Betriebsführung von externen Photovoltaikanlagen. Der Geschäftsbereich "Investments" beinhaltet (i) die Konzeption und Verwaltung von AIFs, (ii) den Vertrieb der Investmentfonds und (iii) die Betreuung der Anleger.

Einen Überblick über die ganzheitliche Strategie der hep global Gruppe und die Stellung der operativen Tochtergesellschaften zeigt die nachfolgende Darstellung:



3.3.1 Services

i. Projektentwicklung

Die Projektentwicklung wird durch die einzelnen hep-Tochtergesellschaften vor Ort in den jeweiligen Ländern mit Unterstützung des zentralen Project Management-Teams geleistet. Im Vorfeld der Projektentwicklungsaktivitäten der hep global Gruppe werden potentielle Projektakquisitionen durch die hep global Gruppe vertiefend analysiert. Die Vorprüfung unterteilt sich in die Phasen "Opportunity", "Lead" und "Project":

In der Opportunity-Phase findet eine erste Beurteilung statt und eine grobe Machbarkeitsanalyse wird durchgeführt. Diese Analyse umfasst Punkte wie bspw. Standortbestimmung, eine vorläufige Durchführbarkeitsanalyse mit Kosten/Nutzen und IRR-Berechnungen. Zusätzlich wird ein grobes technisches Konzept erstellt und es wird sich ein grober Überblick darüber verschafft, welche Genehmigungen erforderlich sind und wie die aktuelle Markteinschätzung ist.

In der Lead-Phase sichert sich die hep global Gruppe in aller Regel die Exklusivität ihrer Verhandlungen mit den Inhabern von Projektrechten. Es erfolgt eine detaillierte Analyse der vorhandenen und noch erforderlichen Genehmigungen und der beteiligten Parteien (bspw. Stadt, Behörden etc.), die dabei involviert werden müssen. Es wird eine ausführliche Machbarkeitsanalyse durchgeführt, in der erste Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) durchgeführt werden. Zusätzlich wird ein Layout-Konzept erstellt und die Netzanbindung und Stromabnahme geklärt.

Sofern die vorherigen Phasen mit einer für die Gesellschaft positiven Projektbewertung abgeschlossen wurden, startet die Phase der Projektentwicklung, die von der hep global Gruppe nach Erwerb der Projektrechte durchgeführt wird.

Die Projektentwicklung lässt sich in folgende vier Phasen unterteilen:

Early-Stage Phase

- Standort:**
 - Sicherung der Exklusivität für den Standort
 - ungefähre Vorstellung/Kalkulation der Landvorbereitung
- Abnehmer:**
 - Definition/Erstellung einer Abnahmestrategie
 - Strategie definieren, um Feed-in-Tarifs ("**FIT**") zu sichern, Teilnahme an Ausschreibungsprozessen (sogenannte *Request for Proposals* oder "**RfPs**")
- Netzanschluss:**
 - Netzverfügbarkeit und -zugang prüfen (Nähe, Kapazität und Vorkehrungen für den Zugang)
 - Kalkulation der Netzanschlusskosten
- Genehmigungen:**
 - Auflistung der Genehmigungen und der beteiligten Parteien wie der jeweiligen Stadt und der zugehörigen Behörden
 - Genehmigungsprozess definieren
- Finanzdaten:**
 - Finanzielle Machbarkeitsanalysen wie Kosten/Nutzen und IRR-Berechnungen
- Technik:**
 - ungefähres Layout basierend auf Satellitenbildern
 - ungefähre Ertragsabschätzung

Active Development Phase

- Standort:**
 - Standort ist noch exklusiv
 - Verhandlung des Miet- oder Kaufvertrags
 - detaillierte Planung der Landvorbereitung
- Abnehmer:**
 - Verhandlungen mit potentiellen Abnehmern
 - Sicherung der FIT, Teilnahme an RFPs, Verhandlung von Stromlieferverträgen (sogenannte *Power Purchase Agreements* oder "**PPAs**")

- Netzanschluss:**
 - Verhandlungen mit Versorgungsunternehmen
 - Durchführung von Netzstudien
 - Verhandlung von Netzanschlussverträgen
- Genehmigungen:**
 - Genehmigungsprozesse sind im Gange
 - Alle relevanten Berichte sind in Bearbeitung
- Finanzdaten:**
 - Absicherung des Projektentwicklungsbudget
 - Finanzmodellierung ist im Gange
 - Finanzstruktur ist definiert
- Technik:**
 - Design einschließlich der Berücksichtigung technologischer Alternativen
 - Energie-Ertrags-Bewertung
 - Konzept der technischen Komponenten

Late Stage Phase

- Standort:**
 - Miet- oder Kaufvertrag ist unterschrieben oder unterschriftsreif
 - Vorlage eines detaillierten Plans der Grundstücksvorbereitung mit detaillierter Kostenaufstellung
- Abnehmer:**
 - FIT sind gesichert
 - PPA ist unterschrieben oder unterschriftsreif
- Netzanschluss:**
 - Netzanschlussvertrag ist unterschrieben oder unterschriftsreif
 - detaillierter Plan des Netzanschlusses mit detaillierter Kostenaufstellung liegt vor
- Genehmigungen:**
 - alle Genehmigungen sind vorhanden oder werden voraussichtlich erteilt
- Finanzdaten:**
 - Finanzplan ist kurz vor Finalisierung
 - Verhandlungen mit relevanten Geldgebern laufen
 - langfristige Finanzierung ist realisierbar
- Technik:**
 - Konzeption ist fast abgeschlossen

Notice to Proceed Phase

- Standort:**
 - Vorliegen eines unterschriebenen oder unterschriftsreifen Miet- oder Kaufvertrags
 - Plan für die Bodenbearbeitung ist finalisiert
 - Subunternehmer ist beauftragt oder steht kurz vor der Beauftragung
- Abnehmer:**
 - FIT sind gesichert
 - PPA ist unterschrieben
- Netzanschluss:**
 - Netzanschlussvertrag ist unterschrieben
- Genehmigungen:**
 - alle Genehmigungen sind vorhanden oder werden voraussichtlich erteilt
 - nur noch kleinere Genehmigungen sind ausstehend
- Finanzdaten:**
 - Verhandlungen von Finanzverträgen (SPAs, Tax Equity Agreements, Bridge Finance Agreements, Senior Finance Agreements usw.)

- Technik:**
- Konzeption ist abgeschlossen
 - Energieertragsbewertungsbericht ist verfügbar
 - technische Komponenten sind festgelegt

Bis vor Kurzem hat die hep global Gruppe die Projektentwicklung von Photovoltaik-Projekten für von ihr verwaltete Alternative Investmentvermögen betrieben. Seit 2021 betreibt die hep global Gruppe die Projektentwicklung von Photovoltaik-Projekten für eigene Rechnung.

ii. *Bau*

Die hep global Gruppe errichtet schlüsselfertige Photovoltaikanlagen und tritt hierbei als Generalunternehmer (kurz "GU") auf. Bezogen auf die Phasen des Baus einer PV-Anlage stellen sich die Leistungen der hep global Gruppe wie folgt dar:

1. Grundlegung	2. Planung	3. Bauausführung
a. Ermittlung der Grundstücks- bzw. Bodenbeschaffenheit	a. Ermittlung der Qualitätsansprüche	a. Erdarbeiten (Herrichten der Aufstellflächen, Kabelgräben)
b. Bedarfsfeststellung; insbesondere Festlegung der Gründung des Montagesystems	b. Festlegung der Gründung der Montagegestelle	b. Errichtung der Einfriedung und des Objektschutzes
	c. Festlegung der Komponenten (Module, Wechselrichter, Kabel, Montagegestelle etc.)	c. Herstellung der Entwässerungssysteme
	d. Bauplanung (Belegungsplan und technische Planung)	d. Gründung der Montagegestelle mittels Rammprofile oder Betonfundamente
	e. Materialbedarfsermittlung	e. Errichtung der Montagegestelle
	f. Bauzeitenplanung	f. Belegung der Montagegestelle mit Modulen
	g. Leistungsbeschreibung	g. Errichtung der Wechselrichterstationen
	h. Einkauf / Materialbeschaffung	h. Installation der Betriebsüberwachungskomponenten (Datenlogger, Wettermessstationen, Datenserver, Einbruchmeldezentrale etc.)
		i. Verkabelung der Anlage
		j. Errichtung Netzanschluss ggf. mit Leitungstrasse

Das Konzept der hep global Gruppe im Zusammenhang mit dem Bau von Photovoltaikanlagen sieht vor, dass die hep global Gruppe alle planerischen, koordinativen und überwachenden Aktivitäten sowie den Einkauf selbst übernimmt. Personalintensive Tätigkeiten wie Gründungsarbeiten (Rammen der Profile oder Herstellung der Betonfundamente), Montage der Gestelle und Elektroinstallationsarbeiten werden an lokale Subunternehmer vergeben.

Die hep global Gruppe war bislang auf Freiflächenanlagen mit einer Kapazität von mindestens 0,5 MWp bis max. 20 MWp fokussiert, was einem Umsatzvolumen pro Projekt von mindestens rund EUR 1,0 Mio. entspricht. Künftig beabsichtigt die hep global Gruppe, Freiflächenanlagen mit einer Größe von 0,3 MWp bis hin zu 100 MWp umsetzen. Darüber hinaus soll das Geschäft jedoch auch auf große Photovoltaik-Dachanlagen ausgeweitet werden. In diesem noch aufzubauenden Geschäftsfeld werden PV-Anlagen, die im Regelfall über eine Kapazität ab 100 KWp verfügen, an Gewerbetreibende, die über geeignete Dachflächen auf ihren gewerblichen Gebäuden verfügen, über einen längeren Zeitraum verpachtet. Der Nutzen für die pachtenden Gewerbetreibenden besteht in einer Reduzierung ihrer Stromkosten und der Vereinnahmung der EEG-Umlage. Die Erträge der hep global Gruppe bestehen in diesem Geschäftsfeld aus den Pachtzahlungen der Gewerbetreibenden.

Im Hinblick auf die rechtliche Struktur beim Bau von Photovoltaikanlagen ist zu unterscheiden zwischen solchen Projekten, bei denen (a) die hep global Gruppe die Projektrechte (Gesamtheit aller Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge etc. für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage) erwirbt und solchen Projekten, bei denen (b) der externe Auftraggeber während der gesamten Zeit Eigentümer der Rechte bleibt.

iii. *Betriebsführung*

Die hep global Gruppe übernimmt die technische und kaufmännische Betriebsführung von PV-Anlagen. Die Leistungen der hep global Gruppe stellen sich hierbei wie folgt dar:

1. Überwachung des Betriebs	2. Wartung und Inspektion	3. Instandsetzung	4. Regelmäßige Berichterstattung	5. Kaufmännische Betriebsführung
a. Überwachung des laufenden Betriebs der Photovoltaikanlagen mittels Datenfernübertragung im 24/7 Control Center in Güglingen	a. Regelmäßige Untersuchung der Photovoltaikanlage auf Betriebs- und Leistungsfähigkeit	a. Reparatur der Anlage nach dem Auftreten von Mängeln, Schäden und Störungen	a. Quartalsberichte über die Einsatzbereitschaft und die Produktion der Photovoltaikanlage	a. Vornahme der Buchführung b. Koordination der Bilanzierung und Steuererklärungen
b. Tägliche Protokollierung und Auswertung der Einspeiseleistung	b. Regelmäßiger Austausch von Verschleißteilen und die Pflege einzelner Komponenten	b. Vorhaltung eines adäquaten Ersatzteillagers in räumlicher Nähe zur jeweiligen Photovoltaikanlage	b. Jahresberichte c. Berichte über wesentliche Störungen	c. Liquiditätsmanagement d. Risikomanagement
c. Einrichtung einer 24/7 Störungshotline			d. Sonderberichte bspw. für Banken	e. Controlling
d. Aufschaltung der Alarmmeldungen des Sicherheitssystems an einen örtlichen Wachdienst	c. Begehungen nach extremen Wetterereignissen (Sturm, Hagel etc.)			f. Rechnungsprüfung und Unterstützung bzgl. Stromlieferung g. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen h. Vertretung gegenüber Versicherungen

Soweit die hep global Gruppe mit der Betriebsführung einer PV-Anlage beauftragt wird, erfolgt die Überwachung der Anlagen im 24/7 Control Center in Güglingen. Desweiteren wird die Erstellung der Berichte in Deutschland vorgenommen. Die jeweiligen ausländischen Tochtergesellschaften werden im Rahmen von Subunternehmerverträgen mit den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten beauftragt. Die ausländischen Tochtergesellschaften werden wiederum Elektriker, Gärtner etc. mit der Durchführung der eigentlichen Arbeiten beauftragen.

3.3.2 *Investments*

i. *Konzeption und Verwaltung von Alternativen Investmentfonds*

Die Konzeption und Verwaltung eines AIFs darf gemäß KAGB ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen. Diese werden nach Maßgabe des KAGB reguliert. Bis zu einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens reicht eine Registrierung bei der BaFin aus. Ab einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens ist zur Führung des Geschäftsbetriebs einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis der BaFin notwendig. Die von der hep global Gruppe initiierten Fonds haben die HEP KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Die BaFin hat der HEP KVG mit Datum vom 24. Januar 2018 die Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB erteilt.

Als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt die HEP KVG im Wesentlichen die Verwaltung von a) geschlossenen inländischen Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB mit dem Anlageschwerpunkt in Sachwerten (Erneuerbare Energien), und b) geschlossenen inländischen Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB mit dem Anlageschwerpunkt in Sachwerten (Erneuerbare Energien). Hierbei werden im Rahmen der kollektiven

Vermögensverwaltung insbesondere das Portfolio- und Risikomanagement, die Auswahl der Vermögensgegenstände, die Fondsverwaltung, das Auslagerungscontrolling und das Risikocontrolling erbracht. Daneben erbringt die HEP KVG damit zusammenhängende Dienstleistungen wie die Koordination des Vertriebs, das Marketing, die allgemeine Anlageverwaltung (Asset Management) und die Gesellschafterverwaltung.

Die beiden Hauptgeschäftsbereiche der HEP KVG bestehen aus dem Portfoliomanagement und dem Risikomanagement. Im Portfoliomanagement der Gesellschaft erfolgt die Konzeption neuer Investmentvermögen, Finanzen, interne Revision, das laufende AIF-, Asset- und Objektmanagement sowie das Liquiditätsmanagement für den verwalteten Bestand der Investmentvermögen sowie die Betreuung der mehr als 1.400 Anleger. Im Bereich Risikomanagement erfolgen das Risikocontrolling und das Meldewesen. Ferner sind dort die Themen Compliance und Geldwäsche angesiedelt.

Bis zum 31. Dezember 2020 hatte die Gesellschaft ein Fondsvolumen von ca. EUR 244 Mio. unter Management und insgesamt 11 AIF bzw. Altfonds, von denen zehn bereits voll investiert sind, verwaltet. Im ersten Quartal 2021 stieg das Fondsvolumen durch platziertes Eigenkapital in Höhe von ca. EUR 24 Mio. auf ca. EUR 268 Mio.

Die HEP KVG bedient mit einem Publikums-AIF bzw. im Geschäftsjahr 2019 konzipierten und im Vertrieb befindlichen Spezial-AIF alle gesetzlich definierten Anlegergruppen, also Privatkunden ebenso wie semi-professionelle und professionelle Anleger, mit individuell an den Bedürfnissen dieser Anlegergruppen ausgerichteten Produkten.

ii. *Betreuung der Anleger*

Die Betreuung der Anleger eines Publikums-AIF erfolgt durch die HEP Treuhand GmbH. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der HEP Treuhand GmbH sind der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag zwischen der HEP Treuhand GmbH und dem Anleger wird mit der Annahme der unterzeichneten Beitrittserklärung geschlossen.

Die HEP Treuhand GmbH hält und verwaltet das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie hat hinsichtlich des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils ein gespaltenes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung des Publikums-AIF, um dem Willen der einzelnen Treugeber Rechnung tragen zu können. Im Weiteren ist die HEP Treuhand GmbH beauftragt und bevollmächtigt, die aus dem Kommanditanteil resultierenden Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts, im Namen und nach den für den Kommanditanteil einheitlich erteilten Weisungen des weiteren Kommanditisten auszuüben, soweit der weitere Kommanditist nicht selbst diese Rechte und Pflichten ausübt. Die HEP Treuhand GmbH nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten im Interesse des Treugebers und unter Beachtung der für den Treuhandanteil einheitlich erteilten Weisungen des Treugebers sowie ihrer Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern wahr.

Auf Rechnung des Treugebers nimmt die HEP Treuhand GmbH Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vor, zu deren Durchführung sie der Treugeber bevollmächtigt und beauftragt. Dazu gehören unter anderem (i) die Vornahme aller zum Erwerb und zur Abwicklung der Gesellschaftsbeteiligung erforderlichen Maßnahmen sowie Abgabe aller hierzu erforderlichen Erklärungen, (ii) der wirtschaftliche Beitritt zum Publikums-AIF, sowie die Vornahme der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen und (iii) die Ausübung der durch den Beitritt zum Publikums-AIF begründeten Rechte im Interesse des Treugebers. Im Rahmen dessen führt die HEP Treuhand GmbH für alle Treugeber und weiteren Kommanditisten ein Anlegerregister mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten, die den Angaben des Anlegers in der Beitrittserklärung entnommen werden.

3.4 Unternehmensstrategie

Um die eigene Positionierung am Markt weiter auszubauen und zu stärken, sowie das Wachstum der hep global Gruppe voranzutreiben, plant die hep global Gruppe einerseits ihr operatives Geschäft bestehend aus Entwicklung, Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen durch die Realisierung ihrer Projekt-Pipeline auszubauen, andererseits aber auch einzelne Geschäftsfelder, wie beispielsweise den Bereich "Investments", zu modifizieren.

Neben den bereits erwähnten Photovoltaik-Dachanlagen beabsichtigt die hep global Gruppe im Bereich "Services" ihre bestehende Projekt-Pipeline mit einem Gesamtvolumen von ca. 5.300 MWp umzusetzen. Dieser setzte sich zum 31. März 2021 aus Photovoltaikprojekten in der Early-Stage Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 3.753 MWp, in der Active Development Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 1.036 MWp, in der Late Stage Phase in einem Gesamtvolumen von ca. 321 MWp und in der Notice-to-proceed Phase in einem Gesamtvolumen von 186 MWp (die "**Projekt-Pipeline**") zusammen. Der ganz überwiegende Teil der Projekt-Pipeline entfällt auf die USA, mit einem Anteil von rund 4800 MWp. Des Weiteren verteilt sich die Projekt-Pipeline auf rund 290 MWp in Japan, 166 MWp in Kanada und rund 39 MWp in Deutschland. In welchem Volumen die in der Projekt-Pipeline befindlichen Projekte tatsächlich realisiert bzw. sonstwie kommerziell verwertet werden können, ist ungewiss. Erfahrungsgemäß können insbesondere in der Early-Stage Phase die Hälfte der Projekte in der Projekt-Pipeline

nicht realisiert werden. Ausgeglichen wird dies jedoch, insbesondere im Vergleich zu den nachfolgenden Projektentwicklungsphasen, durch die signifikant höheren Margen und weitaus geringeren Kapitalbedarf je projektiertem KWp bei Investitionen in Projekte in der Early-Stage-Phase.

Darüber hinaus plant die hep global Gruppe, die eigene Pipeline durch weitere Projektakquisitionen und Pipeline-/Plattformakquisitionen auszuweiten und weiterhin auch kleine Projektentwickler mit einer bereits vorhandenen Pipeline zu akquirieren.

Im Hinblick auf die geographische Verteilung ihrer Märkte beabsichtigt die hep global Gruppe, sich in den bereits bestehenden Märkten USA, Japan, Deutschland und Kanada weiter zu etablieren. Ein Hauptaugenmerk legt die hep global Gruppe auf den Ausbau in Deutschland. Die hep global Gruppe erwägt ferner den mittelfristigen Eintritt in andere Zielmärkte in Europa.

Zusätzlich will sich die hep global Gruppe auch an innovativen Konzepten oder Zukunftsfeldern beteiligen, wie beispielsweise der Agri-Photovoltaik ("**Agri-PV**" oder auch sogenannte "Shared-Solar-Projekte"), womit die Flächeneffizienz gesteigert werden soll und der Ausbau von Photovoltaik Leistung gefördert wird. Agri-PV bezeichnet die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion (Photosynthese) und die Stromproduktion mittels Photovoltaik.

Die hep global Gruppe erwägt ferner, die technische Betriebsführung auch für Photovoltaikanlagen fremder Dritter anzubieten. Hierbei könnte die hep global Gruppe auf bereits bestehende Ressourcen und Know-how zurückgreifen.

Neben der bereits erwähnten Neuausrichtung, wonach sich die hep global Gruppe auf das Auflegen von Bestandsfonds beschränken will, ist die hep global Gruppe bestrebt, für den Bereich "Investments" die Klassifizierung als "Impact-Investment" zu erhalten. Darunter versteht man Investitionen, die neben einer positiven finanziellen Rendite messbare, positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft erzielen.

3.5 Märkte

Die hep global Gruppe ist weltweit tätig. Neben einem politisch stabilen Umfeld sind im Wesentlichen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen ausschlaggebend für die Erschließung eines Marktes. Gegenwärtig ist die hep global Gruppe in den USA, Deutschland, Japan sowie Kanada aktiv. Mittelfristig werden abhängig von deren Attraktivität auch andere Märkte in Betracht gezogen.

USA

Der Anteil regenerativer Ressourcen an der Stromproduktion in den USA wächst nach Ansicht der Gesellschaft rasant an. 2019 waren die USA nach China der zweitgrößte Solarmarkt weltweit, mit einem Marktanteil von 12 % (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook). Im Jahresverlauf wurden 13,3 Gigawatt an Solarenergie zugebaut. Dies ist eine Steigerung um 23 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Quelle: REN21 - Global Status Report). Mit einer Gesamtleistung von rund 77 Gigawatt konnten laut dem US-amerikanischen Solarverband rund 14,5 Millionen Haushalte im Land mit durch Solarenergie produziertem Strom versorgt werden (Quelle: SEIA - Solar Market Insight Report). Die US-amerikanische Energiebehörde Energy Information Administration ("**eia**") bezeichnet den Sektor der regenerativen Energien als den am schnellsten wachsenden Energiesektor der USA. Die Gesamtproduktionskapazität soll im Jahr 2050 bei 403,1 Gigawatt liegen (Quelle: eia - Installed solar generating capacity United States).

Lag der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch im Jahr 2019 bereits bei rund 19 %, wird er – laut Prognosen der Energiebehörde EIA – bis 2050 auf 38 % ansteigen. Im selben Zeitraum wird der Anteil der Kern- und der fossilen Energie sinken. Und Kohle, die historisch bedeutendste Energiequelle der USA, wird den größten Rückgang verzeichnen. Ihr Anteil wird sich gemäß den Annahmen von gegenwärtig 24 % auf 13 % im Jahr 2050 reduzieren.

Unterschiede gibt es sowohl im gegenwärtigen Anteil als auch im prognostizierten Zuwachs der beiden Energiequellen. Aktuell hat die Windenergie mit rund 38 % den höchsten Anteil an der Stromproduktion aus regenerativen Quellen, Solarenergie dagegen nur 15 %. Doch 2040 wird laut der EIA die Windenergie von der Solarenergie überholt werden. Letztere soll im Jahr 2050 rund 46 % des regenerativen Stroms produzieren, Windkraftanlagen dagegen nur rund 33 %. Die Behörde begründet diese Entwicklung damit, dass die Photovoltaik durch die gesunkenen Entwicklungs-, Produktions-, Bau- und Betriebskosten finanziell besonders lukrativ ist. In Summe gesehen sind diese deutlich niedrigeren Investitionskosten ein entscheidender Wettbewerbsvorteil der Energiequelle Sonne gegenüber Wind, der insbesondere ab 2022 mit dem Wegfall der Steuererleichterungen ("**Investment Tax Credit**") für kommerzielle Anlagen deutlich ins Gewicht fallen wird. Ab dem Jahr 2022 werden Solaranlagen im Unterschied zu Windanlagen weiterhin eine Steuervergünstigung in Höhe von 10 % erhalten (Quelle: DSIRE - Business Energy ITC).

Aufgrund der ganzheitlich niedrigen Kosten, der hohen wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, der Ausbaukapazitäten, der günstigen regulatorischen Bedingungen und der großen gesellschaftlichen Legitimität auf föderaler Ebene stellt der US-amerikanische Photovoltaikmarkt heute wie zukünftig einen attraktiven Markt für Sachwertanlagen dar.

Die hep global Gruppe verfügte in den USA zum 31. Dezember 2020 über eine Projektpipeline von über 4.800 MWp, von denen rund 29,5 MWp baureif sind.

Japan

Japan verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix des Landes auf 24 % zu steigern. Im Jahr 2019 lag der Anteil laut des japanischen "Institutes for Sustainable Energy Policies" bei rund 18,5 % und damit einen Prozentpunkt über dem Vorjahreswert (Quelle: ISEP - Share of renewable energy electricity in Japan). Durch ihren Sonnenreichtum ist Japan als Investitionsmarkt für Photovoltaik-Projekte prädestiniert. Zudem hat Japans Regierung 2018 in ihrer Energie-Strategie die Kraft der Sonne als Hauptenergiequelle für die Stromerzeugung erklärt. Mit einer Kapazität von 63 Gigawatt und damit einem Kapazitätsanteil von 10 % am weltweiten Solarmarkt ist Japan nach China und den USA der drittgrößte Solarmarkt weltweit - einen Platz vor Deutschland (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook).

Der japanische Solarmarkt ähnelt in Struktur und Entwicklung stark dem deutschen Solarmarkt. In Japan wurde 2012 nach deutschem Vorbild eine gesetzliche Einspeisevergütung eingeführt, mit dem Ziel, einen Anreiz zum Ausbau der Solarenergie zu schaffen. Die japanische Gesetzesgrundlage wurde im Jahr 2017, genau wie in Deutschland drei Jahre zuvor, reformiert. Beide Nationen wollten so sicherstellen, dass ein effizienter Ausbau der Photovoltaik auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen fortgeführt wird. Der Übergang weg von staatlichen Unterstützungen hin zu marktwirtschaftlichen Mechanismen wie Auktionen und Direktvermarktung war geschaffen. Im ersten Schritt hatte die reduzierte staatliche Vergütung für kommerzielle Anlagen jedoch einen Rückgang der landesweiten Zubaurate zur Folge.

Eine sinkende Zubaurate ist momentan nicht nur in Japan, sondern auch beim Weltmarktführer China zu beobachten. In Japan lag sie nach Angaben des japanischen Solarverbands ("**JPEA**") mit 7,0 Gigawatt zwar leicht über dem Vorjahreswert von 6,6 GW, jedoch weit hinter dem Spitzenwert von 10,8 Gigawatt im Jahr 2015 (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook). Die JPEA geht davon aus, dass sich der generelle Abwärtstrend der vergangenen Jahre bis Mitte der 2020er Jahre fortsetzen wird. Bis dahin wird erwartet, dass sich der japanische Energiemarkt neu strukturiert und eine Erholung des Markts, wie wir sie in Deutschland bereits beobachten, beginnen wird.

Der europäische Solarverband SolarPower Europe rechnet in seinem gemittelten Zukunfts-Szenario damit, dass in Japan von 2020 bis 2024 rund 32,2 Gigawatt Leistung zugebaut werden. Japan liegt damit, trotz niedrigerer Wachstumsrate, gemessen an der zugebauten Gesamtkapazität im Zeitraum von 2020 bis 2024 hinter China, USA und Indien auf dem vierten Platz (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook). Somit bleibt Japan als Investitionsmarkt für Photovoltaik auch in der Übergangsphase der nächsten Jahre hochattraktiv.

Die hep global Gruppe verfügte in Japan zum 31. Dezember 2020 über eine Projektpipeline von rund 290,6 MWp, von denen 156,2 MWp baureif sind.

Über die Tochtergesellschaften der hep energy GmbH hep energy Japan k.k. sowie hep energy east asia k.k. verfügt die hep energy Gruppe über die in Japan notwendige Lizenz zum Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Deutschland

Der deutsche Solarmarkt befindet sich im Wandel. Deutschland, ehemals Vorreiter der Energiewende, hat über Jahre hinweg durch eine stetige Reduzierung der gesetzlich festgelegten Einspeisevergütung als Solarmarkt an Attraktivität verloren. Doch der Koalitionsvertrag vom März 2018 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65 % des Bruttostromverbrauchs angehoben wird. Daraus resultiert laut dem Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ein mittlerer jährlicher Zubau an Photovoltaikleistung von mindestens fünf bis zehn Gigawatt. Zudem beinhaltet der Entwurf der Bundesregierung zum Klimaschutzprogramm vom Oktober 2019 ein Ausbauziel von insgesamt 98 Gigawatt Photovoltaik bis zum Jahr 2030. Laut den Fachleuten müssten zur Zielerreichung jährlich durchschnittlich 4,5 Gigawatt zugebaut werden (Quelle: FISE - Aktuelle Fakten). Mit einem Zubau von 5 Gigawatt und damit einer Steigerung von 34 % im Vergleich zum Vorjahreswert wurde das Ziel im Jahr 2019 fast erreicht (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook).

Neben den positiven politischen Signalen tragen die Novellierung des EEGs und die weltweit sinkenden Produktionskosten bei gleichzeitiger Erhöhung der Moduleffizienz zum Aufschwung bei. Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme sind die Investitionskosten von Photovoltaikanlagen in Deutschland zwischen 2008 und 2020 um 75 % gesunken und die Solarenergie ist bereits jetzt die günstigste Energiequelle in Deutschland. (Quelle: FISE - Aktuelle Fakten).

Als Folge erholt sich der deutsche Solarmarkt seit dem Jahr 2017 und verfügt nun laut der Bundesnetzagentur über eine Kapazität von rund 49,2 Gigawatt. Die durch Sonnenkraft erzeugte Strommenge beläuft sich im Jahr 2019 auf 46,7 Terrawattstunden und deckt damit 8 % des deutschen Brutto-Stromverbrauchs ab (Quelle: Bundesnetzagentur - EEG-Registerdaten und -Fördersätze). Weltweit ist Deutschland mit einem Marktanteil von 8 % gemessen an der Gesamtkapazität der viertstärkste Solarmarkt hinter China, den USA und Japan (Quelle: SolarPower - Global Market Outlook).

In Deutschland wird ein Geschäftsmodell zunehmend interessant, das sich in den USA bereits seit langem durchgesetzt hat: Eine Direktvermarktung zwischen Anlagenbetreibern und Stromhändlern beziehungsweise industriellen Unternehmen. Im Rahmen sogenannter Power Purchase Agreements wird die Stromabnahme sowie -vergütung vertraglich festgelegt und gibt auf beiden Seiten finanzielle Planungssicherheit. Der Bundesverband der Solarwirtschaft rechnet damit, dass durch diesen Strukturwandel die Anzahl der Beschäftigten in der Photovoltaik- und Speicherbranche auf 78.000 Vollzeitarbeitsplätze ansteigen und sich damit im Vergleich zu 2018 verdreifachen wird (Quelle: BSW Solar - Jobmotor Solarstrom). Im selben Zeitraum soll sich der Umsatz der Branche mehr als verdoppeln und im Jahr 2030 rund 12,5 Milliarden Euro betragen (Quelle: BSW Solar - Wirtschaftsmotor Photovoltaik). Bereits jetzt ist Deutschland der attraktivste Markt für die Solarenergie in Europa und bietet damit vielseitige, ertragsreiche und nachhaltige Investitionsmöglichkeiten mit besten Aussichten für die kommenden Jahre.

Zum 31. Dezember 2020 verfügte die hep global Gruppe in Deutschland über eine Projektpipeline von rund 39 MWp.

Kanada

Ein Reichtum an Bodenschätzen hat zum Wohlstand dieses riesigen Landes beigetragen. Und insbesondere die Energieproduktion hat in Kanada einen hohen Stellenwert. Nach den USA und Russland ist Kanada der drittgrößte Energieproduzent und -exporteur außerhalb der OPEC. Exportiert wird fossile Energie in Form von Erdöl, Erdgas und Kohle (Quelle: eia - International Energy Outlook 2019). Gleichzeitig hat die Förderung, Verarbeitung und der Transport fossiler Rohstoffe zur Folge, dass Kanada mit einem jährlichen pro-Kopf-Ausstoß von rund 15,64 Tonnen an CO₂-Äquivalenten zu den Ländern mit den höchsten Treibhausgasemissionen der Welt zählt. Kanadas sensible Ökosysteme leiden bereits jetzt massiv unter den Folgen der Erderwärmung (Quelle: Suzuki Foundation - Zeroing in on Emissions).

Seit Jahrzehnten wird in Kanada die Wasserkraft zur Stromerzeugung genutzt. Mit einer Produktion von 387,25 Terrawattstunden im Jahr 2018 lag Kanada hinter China auf Platz zwei im weltweiten Wasserkraft-Vergleich (Quelle: IRENE - Canada Joins International Renewable Energy Agency). Zwar kann mit dieser Strommenge rund ein Fünftel des kanadischen Strombedarfs gedeckt werden, doch gilt zu beachten, dass große Wasserkraftwerke ein hohes Konfliktpotenzial zwischen ökologischen, politischen und sozialen Interessen mit sich bringen. Diese Form der Wasserkraft wird daher häufig zum traditionellen statt zum modernen Energiemix gezählt.

Im Bereich der erneuerbaren Energien sind in den vergangenen Jahren in Kanada in erster Linie Windkraftanlagen errichtet worden. Mit 32,17 Terrawattstunden haben diese im Jahr 2018 rund 5 % der Gesamtstrommenge produziert (Quelle: Our World Data - Renewable energy generation, Canada). Zwar hat die Photovoltaik gemessen an der Gesamtkapazität nur einen geringen Anteil, dieser steigt aber stetig an. Innerhalb von zehn Jahren ist der aus Solarenergie produzierte Strom um den Faktor 100 angestiegen: von 0,04 Terrawattstunden im Jahr 2008 auf rund 3,55 Terrawattstunden im Jahr 2018 (Quelle: Our World Data - Renewable energy generation, Canada). Dies entspricht einem Anteil von 0,5 % an der Gesamtstromproduktion.

Kanada ist laut dem Weltwirtschaftsforum das Land mit den stabilsten makroökonomischen Verhältnissen und dem stabilsten Finanzsystem weltweit. Im Jahr 2019 hat Kanada neben Frankreich, Korea und Italien zu den einzigen G20-Staaten gehört, deren Wirtschaft im Jahresverlauf stärker gewachsen ist als im Vorjahr (Quelle: WEF - The Global Competitiveness Report 2019). Durch ein Regulierungs- und Rechtssystem, welches sich flexibel an Innovationen anpasst, gut ausgebildete Arbeitskräfte und renommierte Forschungseinrichtungen ist Kanada ein erfolversprechender Investitionsmarkt (Quelle: WEF - The Global Competitiveness Report 2019).

Die Canadian Solar Industries Association geht davon aus, dass Solarenergie 2020 einen Anteil von einem Prozent am Gesamtenergiemix des Landes haben wird (Quelle: CanSIA - Roadmap 2020).

Zum 31. Dezember 2020 verfügte die hep global Gruppe in Kanada über eine Projektpipeline von rund 165,7 MWp.

3.6 Portfolio

Die hep global Gruppe verfügt in den USA, Japan und Kanada zum 31. Dezember 2020 über einen fakturierten Auftragsbestand von rund 186 MWp. Dieser erwartete Auftragseingang entspricht einem Auftragsvolumen von

rund EUR 140 Mio. Dieses Auftragsvolumen verteilt sich auf insgesamt 29 Projekte, von denen bei 6 Projekten bereits mit dem Bau begonnen wurde.

3.7 Trendinformationen

Das sich seit Anfang 2020 schnell verbreitenden Coronavirus (Covid-19) beeinträchtigt die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wenngleich es in einigen Fällen durch Gründe wie Reisebeschränkungen, Verzögerungen bei Finanzierungen oder ähnliche Faktoren zu zeitlichen Verschiebungen kommen kann, haben sich darüber hinaus seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

In den USA wurde im Dezember 2020 im Rahmen des verabschiedeten COVID Stimulus Gesetzes die für 2021 geplante Absenkung des Solar Investment Tax Credit um zwei Jahre verschoben. Diese Entwicklung wird dem weiteren Ausbau der Solarenergie auf dem für hep wichtigen Markt USA zugutekommen.

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Konzernzwischenabschlusses zum 30. September 2020 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe ergeben.

4. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der hep global GmbH markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin und in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden dargestellten markt- und branchenspezifischen und/oder unternehmensspezifischen Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

4.1 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Projektentwicklung, Bau und Betriebsführung

4.1.1 *Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.*

Die Geschäftstätigkeiten der hep global Gruppe umfasst, vorrangig über die Gesellschaften hep energy projects GmbH und hep energy GmbH, unter anderem die Projektierung und die Errichtung von Photovoltaikanlagen ("**PV-Anlagen**"). Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von PV-Anlagen ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe haben. Die für die Errichtung von PV-Anlagen geeigneten Standorte sind sowohl in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") als auch in anderen Ländern, in denen die hep global Gruppe zum 31. Dezember 2020 aktiv ist oder künftig möglicherweise aktiv werden wird, begrenzt. Darüber hinaus ist die hep global Gruppe darauf angewiesen, dass sie mit von ihr entwickelten PV-Anlagen in genügendem Umfang erfolgreich an Ausschreibungsverfahren in Ländern teilnimmt, in denen es solche Ausschreibungsverfahren gibt, und für eine ausreichende Anzahl an PV-Anlagen den Zuschlag zu von ihr für die Veräußerung als auskömmlich angesehenen Konditionen erhält. Aus diesem Grund könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann. Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die hep global Gruppe künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.1.2 *Die hep global Gruppe ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.*

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der PV-Anlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die hep global Gruppe bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die hep global Gruppe ihre Entscheidung stützt, wie z.B. bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Sonneneinstrahlung an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die hep global Gruppe keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die hep global Gruppe bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, für die hep global Gruppe zu einem Verlust führt oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Es ist dem Geschäftsmodell der hep global Gruppe immanent, dass nur ein kleiner Teil der Photovoltaikprojekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden kann. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, deren Aussichtslosigkeit für die Planer der hep global Gruppe am Anfang noch nicht zu erkennen war, scheitern regelmäßig. Je später sich eine geplante PV-Anlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die hep global Gruppe.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten, investiert die hep global Gruppe unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um PV-Anlagen zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutz- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u.a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten auf Grund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die hep global Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

4.1.3 Die Genehmigungen und Bebauungspläne für Erneuerbare-Energien-Projekte können angegriffen werden.

Für die Errichtung von PV-Anlagen sind regelmäßig Lizenzen oder sonstige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. In Deutschland erfordert die Errichtung einer PV-Anlage beispielsweise eine Baugenehmigung; in anderen Ländern sind ähnliche Bau- und Betriebsgenehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung von PV-Anlagen erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Es ist möglich, dass Gegenstände oder Rechte für eine PV-Anlage erworben werden, für die zuvor eine öffentliche Ausschreibung hätte durchgeführt werden müssen. Ist diese Ausschreibung unterblieben, könnte der betreffende Erwerb angefochten werden oder ungültig sein. Ein Erwerb im Rahmen eines dann durchzuführenden Ausschreibungsverfahrens könnte mit höheren Kosten verbunden sein oder gar nicht zustande kommen. Bereits getätigte Aufwendungen blieben nutzlos. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe auswirken.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits erteilte Genehmigungen im Rahmen von förmlichen Verfahren überprüft werden. Hierbei besteht das Risiko, dass eine Genehmigung ganz oder teilweise aufgehoben wird, was dazu führen kann, dass ein Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang realisiert werden kann bzw. ganz oder teilweise zurückgebaut werden muss. Rechtsbehelfe, die regelmäßig auch von Dritten, die von dem genehmigten Projekt betroffen sein könnten, und - ohne eine eigene Betroffenheit - von Umweltverbänden geltend gemacht werden können, führen - selbst wenn die Genehmigung nicht aufgehoben werden sollte - regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung eines Projektes. Derartige Verzögerungen können verschiedene Folgen nach sich ziehen. So kann die Finanzierung der Projekte insgesamt teurer werden und zu einer niedrigeren Rentabilität führen, wenn beispielsweise Bereitstellungsinsen zu zahlen sind oder das Zinsniveau steigt. Darüber hinaus können Verzögerungen in der Bauphase bei Überschreitung von Fertigstellungsterminen zu Einbußen führen. Projektverzögerungen bewirken zudem, dass die übrigen Entwicklungsrisiken über einen längeren Zeitraum bestehen und sich dadurch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erhöht. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben werden sollte, kann ein Vorhaben nicht realisiert werden; es müsste ggf. eine neue Genehmigung eingeholt werden, bei der möglicherweise zusätzliche Nebenbestimmungen zu beachten wären. In einem Widerspruchsverfahren ist es

auch denkbar, dass die Behörde weitere Nebenbestimmungen anordnet, um z. B. einen besseren Nachbartschutz zu erreichen (z. B. Lärmschutzbestimmungen) und diese zu einer Betriebsbeschränkung führen.

4.1.4 Im Projektablauf können Störungen auftreten.

Die hep global Gruppe ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von PV-Anlagen weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche zeitliche Verzögerungen verursachen. Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von PV-Anlagen der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann.

Derartige Störungen können z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der PV-Anlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige PV-Anlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann.

Sofern, wie es in der Vergangenheit dem Regelfall entsprach, das betroffene Projekt für Rechnung eines von der hep global Gruppe verwalteten Fonds realisiert wurde, treffen die Schäden und Vermögenseinbußen zwar zunächst den jeweiligen Fonds, dieser kann aber in Fällen, in welchen die Störung auf eine schuldhafte Pflichtverletzung der hep global Gruppe zurückzuführen ist, den Ersatz der Schäden und Vermögenseinbußen von der hep global Gruppe verlangen. Wenn Projekte betroffen sind, die die hep global Gruppe auf eigene Rechnung realisiert, können die Schäden und Vermögenseinbußen die hep global Gruppe direkt treffen.

Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

4.1.5 Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für PV-Anlagen können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für PV-Anlagen können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der PV-Anlagen zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob, und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine PV-Anlage haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine PV-Anlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der hep global Gruppe Ertragseinbußen zur Folge haben, sollte in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

4.1.6 Es bestehen Risiken hinsichtlich der Abhängigkeit von Lieferanten

Im Rahmen der Projektierung ist die hep global Gruppe unter anderem auch für die Auswahl der jeweiligen Lieferanten zuständig. Dabei unterhält die hep global Gruppe engen Kontakt zu führenden Herstellern, um angesichts der weltweit steigenden Nachfrage seine Lieferungen abzusichern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es der hep global Gruppe jeweils gelingt, mit den von ihm ausgewählten Lieferanten für das jeweilige Projekt einen

Vertragsabschluss bezüglich der Lieferung von Komponenten der PV-Anlagen zu erreichen. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die jeweiligen Lieferanten ihre vertraglichen Verpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang erfüllen. Kommt einer der Lieferanten seinen Lieferverpflichtung nicht oder nur teilweise nach, ist nicht gewährleistet, dass die hep global Gruppe kurzfristig von anderen Lieferanten Komponenten im benötigten Umfang und in vergleichbarer Qualität zu angemessenen Preisen beziehen kann. In diesem Fall könnte es zu einer verzögerten Fertigstellung bis hin zur Aufgabe des Projektes kommen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.1.7 Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Photovoltaikanlagen.

Die von der hep global Gruppe projektieren PV-Anlagen werden überwiegend an - von Gesellschaften der hep global Gruppe verwaltete - Investmentvermögen sowie an sonstige Anleger verkauft. Erwerbsgegenstand sind dabei im Regelfall die Anteile an der die Projektrechte haltenden Projektgesellschaft. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt die hep global Gruppe als Projektierer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Investmentvermögen bzw. den Anlegern. Die hep global Gruppe tritt gegenüber den Investmentvermögen bzw. den Anlegern als Generalübernehmer auf, der die einzelnen Arbeiten verschiedener Projektpartner koordiniert und die Verantwortung für die fristgerechten und vertraglich vereinbarten Leistungen übernimmt. Sollte die hep global Gruppe vertragliche Vereinbarungen gegenüber Investmentvermögen bzw. den Anlegern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben.

Zudem ist die hep global Gruppe im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Lieferanten abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Lieferanten, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der hep global Gruppe kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Lieferanten gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind. Die Durchsetzbarkeit dieser Ansprüche könnte insbesondere dadurch eingeschränkt sein, dass sich der Sitz dieser Lieferanten in der Regel im Ausland befindet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.1.8 Ein Neuabschluss von Wartungs- oder Betriebsführungsverträgen könnte höhere Kosten bei der hep global Gruppe verursachen.

Soweit die hep global Gruppe die Wartung und Instandhaltung sowie die kaufmännische Betriebsführung für PV-Anlagen von Dritten oder auch der hep global Gruppe vornimmt, schließt sie regelmäßig Wartungs- und Betriebsführungsverträge mit Subunternehmern, d.h. in der Regel mit Unternehmen und Elektrikern vor Ort ab. Der Abschluss neuer Verträge nach dem Ende der vereinbarten Laufzeiten oder vorzeitig im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann höhere Kosten auslösen, weil beispielsweise auf andere Drittanbieter zurückgegriffen werden muss oder das Kostenniveau in der Branche über die Jahre angestiegen ist. Dies kann die Ergebnisse der hep global Gruppe negativ beeinflussen. Auch können Aufwendungen zur Instandhaltung der betriebenen Anlagen (z. B. bei der Ersatzteilbeschaffung) erforderlich werden, die über das kalkulierte Niveau hinausgehen, was ebenfalls die Rentabilität der betreffenden Projekte mindert und damit mittelbar auch die Ergebnisse der hep global Gruppe negativ beeinflussen kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe auswirken.

4.1.9 Der Versicherungsschutz der hep global Gruppe könnte nicht ausreichen.

Es besteht das Risiko, dass beispielsweise während der Bauphase Schäden auftreten oder die hep Gruppe solche im Rahmen der Wartung- und Instandhaltung der PV-Anlagen verursacht und diese nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen können unter Umständen vereinbarte Selbstbehalte und/oder Höchstsummen die Versicherungsleistung einschränken; hinzu kommen ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles. Ferner besteht das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt und ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss. Auch kann nach einem Schadensfall der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, sodass keiner oder ein nicht vollumfänglicher Versicherungsschutz besteht. Weitere Schäden müssten folglich von der hep global Gruppe selbst getragen werden. Dies könnte unmittelbar negative Auswirkungen auf das Ergebnis haben und die Ertragslage der hep global Gruppe verschlechtern.

4.1.10 Die hep global Gruppe erzielt bereits erhebliche Teile ihrer Umsatzerlöse im Ausland, und mit der geplanten Ausweitung der internationalen Aktivitäten können sich die Risiken aufgrund der in den jeweiligen Ländern bestehenden Rahmenbedingungen verschärfen.

Im Geschäftsjahr 2019 und während der ersten neun Monate des Jahres 2020 erzielte die hep global Gruppe 11 % bzw. 69 % ihrer Umsatzerlöse außerhalb Deutschlands. Die Gesellschaft beabsichtigt, die internationalen Aktivitäten weiter auszubauen. Hieraus ergeben sich eine Reihe von Risiken, wie etwa die in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen politischen, volkswirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und steuerlichen Rahmenbedingungen, unerwartete Änderungen von regulatorischen Anforderungen sowie die Einhaltung einer Vielzahl von ausländischen Gesetzen und Vorschriften, die der Gesellschaft unbekanntere Regelungen beinhalten und von dem ihr bekannten deutschen oder europäischen Rechtsstandard für sie erheblich nachteilig abweichen können. In einem oder mehreren der Länder und Regionen, in denen die hep global Gruppe aktiv ist, kann die Erteilung von behördlichen Genehmigungen künftig wesentlich schwerer zu realisieren sein. Ferner könnte die hep global Gruppe, insbesondere in den Märkten, in denen sie bislang noch nicht aktiv ist, mit den ausländischen Gepflogenheiten nicht hinreichend vertraut sein und daher Chancen und Risiken der jeweiligen Märkte unzutreffend einschätzen. Es ist nicht sichergestellt, dass es der hep global Gruppe gelingen wird, auftretende Schwierigkeiten in einzelnen Ländern oder Regionen auszugleichen.

4.1.11 Die hep global Gruppe unterliegt Währungsrisiken.

Dadurch dass die hep global Gruppe PV-Anlagen in Japan und den USA entwickelt und baut, unterliegt die hep global Gruppe Währungsrisiken in japanischen Yen und US-Dollar. Geplant ist, die Geschäftstätigkeit auf weitere Länder außerhalb der Euro-Währungsraumes zu erweitern, insbesondere Kanada, so dass die hep global Gruppe in diesem Fall auch Währungsrisiken in kanadischen Dollar unterläge. Investitionen und Umsätze in Fremdwährungen unterliegen Kursschwankungen zwischen den Währungen, die zu Wechselkursverlusten führen können. Die hep global Gruppe setzt zur Zeit keine Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken ein.

4.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten Investmentfonds

4.2.1 Im Zusammenhang mit dem Auflegen und dem Vertrieb von Fonds, könnten Gesellschaften der hep global Gruppe Schadenersatzansprüchen, einschließlich von Anlegern erhobenen Ansprüchen aus Prospekthaftung, Regressansprüchen von Vertriebspartnern und Ansprüchen aufgrund falscher Anlageberatung durch ihre Vertriebspartner, ausgesetzt sein.

Die hep global Gruppe konzipiert und verwaltet geschlossene Alternative Investmentfonds ("AIFs") in Form von deutschen Kommanditgesellschaften und bietet das Investment in solche AIFs unter anderem auf der Grundlage von Verkaufsprospekten an. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen AIFs können interessierte Anleger entweder direkt als Kommanditisten investieren oder indirekt durch Abschluss eines Treuhand- und Beteiligungsvertrages mit der hep Treuhand GmbH, die dann als Treuhandkommanditistin für die Anleger fungiert. Das durch die AIFs aufgebrachte Kapital wird hauptsächlich für den Erwerb von Vermögenswerten (Anteile von Zweckgesellschaften für die Projektierung und/oder den Betrieb von Photovoltaikanlagen) verwendet, für die die hep global Gruppe anschließend gegen eine Gebühr Management- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsdienstleistungen erbringt.

Die HEP Kapitalverwaltung AG, als die für den Inhalt des Verkaufsprospekts verantwortliche juristische Person, kann für Schäden, die den Anlegern entstehen, haftbar gemacht werden, wenn Angaben im Verkaufsprospekt unrichtig, unvollständig und/oder irreführend sind. Eine Haftung könnte zum Beispiel auch dann bestehen, wenn Gebühren, Rückstellungen und andere Vergütungen im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung oder andere vom AIF zu zahlende Gebühren in einem Verkaufsprospekt nicht korrekt oder vollständig beschrieben wurden. Darüber hinaus kann die Beschreibung der mit einer Investition in die AIFs verbundenen Risiken unrichtig, unvollständig oder irreführend sein, oder Rücktrittsrechte können falsch beschrieben worden sein. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Änderungen der im Prospekt offengelegten Fakten oder neue Entwicklungen nicht oder nicht korrekt in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt wiedergegeben wurden, wodurch der Verkaufsprospekt rückwirkend fehlerhaft werden kann; dies ist insbesondere bei einer verlängerten Angebots- und Ausschüttungsfrist für die Fondsanlagen ein Risiko.

Für den Fall, dass Geschäftspartner der hep global Gruppe, die auf der Grundlage dieser Verkaufsprospekte Anteile an den AIFs an Anleger vertrieben, angeboten und verkauft haben, für unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben in den Verkaufsprospekten haftbar gemacht werden sollten, können diese wiederum Rückgriff auf die hep global Gruppe nehmen.

Die hep global Gruppe vertreibt die von der hep global Gruppe initiierten Fonds unter anderem über externe Vertriebe. Dementsprechend kann zusätzlich zu den Prospekthaftungsrisiken eine Haftung der hep global Gruppe

aufgrund von fehlerhaften oder falschen Darstellungen entstehen, die im Rahmen der Anlageberatung oder -vermittlung durch externe Vertriebspartner hinsichtlich der Investition in die AIFs gemacht wurden. Das gleiche Risiko besteht, wenn die von den Vertriebspartnern erteilte Anlageberatung/-vermittlung in Bezug auf den konkreten Anleger unzureichend war. Eine solche Haftung könnte dann bestehen, wenn die Vertriebspartner, die die Fondsanlagen an die Kunden vertrieben haben, als Erfüllungsgehilfen des verantwortlichen Prospektausstellers gelten würden. Eine solche Haftung aus falscher oder unzureichender Anlageberatung/-vermittlung könnte auch in Fällen, in denen Gesellschaften der hep global Gruppe selbst die Fondsanlagen an die Kunden vertrieben haben, bestehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gesellschaften der hep global Gruppe, Gegenstand von zukünftigen Schadensersatzklagen von Fondsanlegern vor Gericht auf Basis einer Prospekthaftung oder wegen fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung oder Anlageberatung/-vermittlung werden und den Rechtsstreit verlieren. Neben dem finanziellen Schaden hätte das öffentliche Bekanntwerden eines solchen Rechtsstreit einen erheblichen negativen Einfluss auf das Image der hep global Gruppe und infolgedessen auch auf die Geschäftstätigkeit. Der Eintritt eines der soeben genannten Risiken hätte negative Auswirkungen auf die Finanz- und auch Ertragslage der hep global Gruppe.

4.2.2 Die hep global Gruppe könnte nicht in der Lage sein, in Zukunft weitere Alternative Investmentfonds aufzulegen und zu verwalten.

Die hep global Gruppe konzipiert und verwaltet geschlossene AIFs für institutionelle und private Anleger. Die Konzeption und die Verwaltung eines AIFs darf gemäß Kapitalanlagegesetzbuch ("KAGB") ausschließlich über Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen. Diese werden nach Maßgabe des KAGB reguliert. Bis zu einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens reicht eine Registrierung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") aus. Ab einer bestimmten Größe des verwalteten Vermögens ist zur Führung des Geschäftsbetriebs einer Kapitalverwaltungsgesellschaft die Erlaubnis der BaFin notwendig. Die HEP Kapitalverwaltung AG ("HEP KVG") agiert als Initiator und als bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB für alle AIFs der hep global Gruppe. Die BaFin hat der HEP KVG mit Datum vom 24. Januar 2018 die Erlaubnis gemäß §§ 20 und 22 KAGB erteilt, als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft tätig zu werden.

Sollte die HEP KVG die Erlaubnis zur Führung des Geschäftsbetriebs als Kapitalverwaltungsgesellschaft ("KVG") verlieren, wäre die hep global Gruppe gezwungen, für die Verwaltung der AIFs eine neue KVG zu beauftragen. Falls es der hep global Gruppe nicht gelingen sollte, eine Ersatzlösung zu finden, könnte dies die Abwicklung der AIFs erforderlich machen. Sofern in einem solchen Fall eine nicht gruppenangehörige KVG bestellt werden sollte, würde die Vergütung der KVG nicht mehr als Ertrag in der hep global Gruppe anfallen. Außerdem könnten Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei potenziellen Anlegergruppen die hep global Gruppe bei der Gewinnung neuer Anleger behindern.

Die von der hep global Gruppe initiierten und verwalteten AIFs richten sich an private und institutionelle Anleger, die an Investitionen in die Entwicklung Erneuerbarer-Energie-Projekte interessiert sind. Zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen sind ganz überwiegend private Anleger in die AIFs der hep global Gruppe investiert. Geplant ist, den Anlegerkreis zukünftig stärker um institutionelle Anleger zu erweitern. Unter solchen institutionellen Anlegern befinden sich häufig Versicherungsgesellschaften, Versorgungswerke und Pensionskassen, die hinsichtlich ihrer Investitionen regulatorischen Vorgaben unterliegen. In Deutschland müssen z.B. alle Anlagen von Versicherungsunternehmen bei der Anlage ihres gebundenen Vermögens die in der Anlageverordnung ("AnlV") aufgeführten Kriterien erfüllen. Eine Änderung der regulatorischen Vorgaben könnte dazu führen, dass es den betroffenen Anlegern nicht möglich ist, AIFs der hep global Gruppe überhaupt bzw. in unbeschränktem Umfang zu erwerben oder dass deren Erwerb für sie ökonomisch weniger attraktiv ist. Infolgedessen könnte die Fähigkeit der hep global Gruppe, aus diesem Teil ihrer Geschäftsaktivitäten wie geplant oder überhaupt Einnahmen zu erzielen, beeinträchtigt werden.

4.3 Risiken in Bezug auf die operative Geschäftstätigkeiten

4.3.1 Es bestehen Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Aufgrund der teilweise gegebenen Personenidentität von Funktionsträgern, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin und den mit ihr verbundenen Unternehmen bestehen bei der Emittentin Doppelfunktionen bzw. Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht. Thorsten Eitle ist Mitgesellschafter und Geschäftsführer bei der Emittentin und zugleich Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften der hep global Gruppe, insbesondere der HEP KVG. Ingo Burkhardt ist ebenfalls Geschäftsführer bei der Emittentin und zugleich Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften der hep global Gruppe, insbesondere der HEP KVG sowie zugleich der Komplementär- und Zweckgesellschaften der von der HEP KVG verwalteten AIFs. Thomas Tschirf ist Geschäftsführer bei der Emittentin sowie

verschiedener Gesellschaften der hep global Gruppe, welche die Projektierung, den Bau sowie die technische Betriebsführung bzw. Wartung der PV-Anlagen, in die seitens der AIFs investiert wird, übernehmen. Dr. Alexander Zhou ist Geschäftsführer sowohl der Emittentin, als auch verschiedener Gesellschaften der hep global Gruppe, welche die Projektierung, den Bau sowie die technische Betriebsführung bzw. Wartung der PV-Anlagen, in die seitens der AIFs investiert wird, übernehmen. Christian Hamann ist Mitgesellschafter sowie Aufsichtsratsvorsitzender der HEP KVG. Darüber hinaus hält er 25 % der Anteile an folgenden Gesellschaften der hep global Gruppe: hep energy operations GmbH, hep energy GmbH und hep energy projects GmbH. Holger Pflieger ist Geschäftsführer bei der Emittentin und wurde zugleich mit Wirkung zum 1. Mai 2021 zum Vorstand der HEP KVG bestellt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn eine Doppelfunktion bzw. ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. So können gegenläufige Interessen zwischen der HEP KVG, die einen in ein Projekt investierten AIF verwaltet, den Anlegern, die in die von der HEP KVG verwalteten AIFs investieren, dem Projektentwickler und/oder dem den Projektbau realisierenden sowie den für die technische Betriebsführung bzw. Wartung der PV-Anlagen verantwortlichen Unternehmen bestehen. Dabei kann es dazu kommen, dass Interessen nicht im gleichen Maße gewahrt werden, wie dies zwischen Dritten der Fall wäre. In den vorgenannten Fällen können Interessenkonflikte unter anderem dazu führen, dass die Beauftragten bei ihren Tätigkeiten nicht allein die Interessen der hep global Gruppe oder der Anleger der AIFs, sondern auch eigene oder die Interessen verbundener Unternehmen berücksichtigen und, zum Beispiel im Bereich der Erbringung von Leistungen durch Unternehmen der hep global Gruppe, die auslagernde bzw. beauftragende Gesellschaft etwaige Ansprüche (z.B. aus Schadenersatz) nicht in gleichem Maße durchsetzt wie bei sonstigen Dienstleistern.

Die vorstehend beschriebenen Interessenkonflikte können sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Daraus resultierend besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder sogar eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Investoren sowie der Zinsen.

4.3.2 Die hep global Gruppe könnte zukünftig nicht in der Lage sein, ihren Finanzierungsbedarf zu decken

Die hep global Gruppe hat einen nachhaltigen Bedarf an Liquidität, um ihre weitere Wachstumsstrategie umzusetzen. Um den erforderlichen Liquiditätszufluss zu gewährleisten, ist die hep global Gruppe zu einem erheblichen Anteil fremdfinanziert. In diesem Zusammenhang haben die Gesellschafter Thorsten Eitle, Christian Hamann und Thomas Kusterer, sowie diesen nahestehende Personen, Unternehmen der hep global Gruppe diverse, überwiegend nachrangige Gesellschafterdarlehen ausgereicht, welche nach wie vor ausstehend sind. Die Gesellschafterdarlehen sind überwiegend auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können jederzeit kurzfristig gekündigt und fällig gestellt werden (siehe hierzu *Abschnitt 11.4 – Wesentliche Verträge*). In einem solchen Fall wäre die Emittentin verpflichtet, die ausstehenden Darlehensverträge kurzfristig zurückzuzahlen. Zwar hat die Emittentin für Darlehen in einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3.038.228 mit den Darlehensgebern eine Belassungsvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die Darlehensgeber und die Emittentin verpflichten, die Darlehensverträge nicht zu kündigen und die Darlehensbeträge nicht zurückzufordern bzw. zurückzuzahlen, bis das Eigenkapital der Emittentin gemäß des letzten veröffentlichten Konzernjahresabschlusses oder des letzten veröffentlichten Konzernzwischenabschlusses der Emittentin den gemäß § 6 (a) (ix) der Anleihebedingungen zu ermittelnden Wert von EUR 5.500.000 erstmalig erreicht. Im Anschluss daran sind die Gesellschafterdarlehen dennoch künd- und rückzahlbar.

Es ist davon auszugehen, dass die hep global Gruppe auch künftig erheblichen Finanzierungsbedarf haben wird. Sofern der hep global Gruppe dann keine Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, könnte sich dies erheblich nachteilig auf ihre Wachstumsstrategie auswirken. Ferner ist es möglich, dass bestehende Kreditlinien oder Darlehen, wie z.B. die bestehenden Gesellschafterdarlehen, gekündigt oder nicht verlängert werden und es der hep global Gruppe nicht gelingt, die zur Rückzahlung notwendigen Finanzmittel überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zu beschaffen. Dies könnte die Liquidität der hep global Gruppe ganz erheblich beeinträchtigen.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe auswirken.

4.3.3 Die Emittentin beschäftigt eine kleine Anzahl an Angestellten in Zentralbereichen und in Führungspositionen, die die Unternehmenstätigkeit verantworten. Schlüsselfunktionen zu ersetzen, könnte zukünftig eine Herausforderung für die hep global Gruppe darstellen.

Die Emittentin verfügt über ein qualifiziertes Management-Team mit fünf Geschäftsführern. Zum 31. Dezember 2020 hat sie 25 feste Mitarbeiter beschäftigt. In der hep global Gruppe sind insgesamt 130 (davon 71 in Deutschland) Mitarbeiter angestellt. Der Erfolg der hep global Gruppe hängt in erheblichem Maß von der Leistung der

Führungskräfte und qualifizierten Mitarbeiter in Schlüsselpositionen ab, insbesondere von der Leistung der Geschäftsführer und anderer Führungskräfte mit großem Branchenwissen. Für die hep global Gruppe wird es wichtig sein, weitere qualifizierte Mitarbeiter einzustellen, wenn eine Expansion die verfügbaren Ressourcen überfordert, oder um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass Führungskräfte beziehungsweise Mitarbeiter in Schlüsselpositionen das Unternehmen verlassen oder aus anderen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Diese Gefahr ist umso größer, je qualifizierter und/oder spezialisierter eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter ist, da mit der Qualifikation in der Regel auch die Attraktivität für den Arbeitsmarkt steigt. Gleichzeitig kann die Gewinnung neuen qualifizierten Personals mit erheblichen Schwierigkeiten und dessen Einarbeitung mit beträchtlichen Kosten verbunden oder überhaupt nicht möglich sein. Der Abgang von qualifiziertem Personal sowie der Mangel an qualifiziertem Ersatz könnte sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit der hep global Gruppe auswirken, insbesondere im Hinblick auf die Wachstumspläne und das damit verbundene Umsatzwachstum.

4.3.4 Wichtige Vertragspartner könnten aufgrund externer Einflüsse ausfallen.

Für die Umsetzung ihrer Geschäftstätigkeiten, arbeitet die hep global Gruppe mit verschiedenen externen Vertragspartnern, wie z.B. den Lieferanten von wesentlichen Bestandteilen von PV-Anlagen, wie z.B. Module oder Wechselrichter, zusammen. Sollten diese mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen oder ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht mehr nachkommen können, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Ein Ausfall eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft insbesondere auch die Vertragsbeziehungen zwischen zwei Gesellschaften innerhalb der hep global Gruppe. Sollte eine Gesellschaft der Gruppe auf Basis einer dieser Verträge oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies aufgrund der Verflechtungen innerhalb der hep global Gruppe voraussichtlich sämtliche geschlossenen Verträge zwischen den beiden Gruppengesellschaften betreffen. Die vorstehenden Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe auswirken.

4.4 Risiken in Bezug auf den Markt und die Branche der Emittentin

4.4.1 Eine schwache Marktlage oder Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus könnte die Veräußerung von PV-Anlagen erschweren.

Die hep global Gruppe veräußert im Rahmen ihres Geschäftsmodells Anteile an Projektgesellschaften nach Errichtung der von den Projektgesellschaften jeweils gehaltenen PV-Anlagen an die von ihr gehaltenen AIF. Es besteht das Risiko, dass Anteile an Projektgesellschaften nicht – wie geplant – veräußert werden können oder zwar veräußert werden können, die Veräußerungserlöse jedoch nicht in der erwarteten Höhe oder zum erwarteten Zeitpunkt erzielt werden können, beispielsweise aufgrund einer schwachen Marktlage und daraus resultierendem Wertverlust der PV-Anlagen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass aufgrund geringer Nachfrage und geringem Investoreninteresse zu wenig Mittel in die AIF eingebracht werden, sodass die AIF die Anteile an den PV-Anlagen gar nicht oder nur zu einem geringeren Preis als von der Gesellschaft erwartet erwerben können.

Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wirken sich unter Umständen auch auf den jeweiligen Diskontierungssatz aus, mit welchem der Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme, der zur Bewertung der Projekte heranzuziehen ist, ermittelt wird. Deshalb kann diese Bewertung Schwankungen ausgesetzt sein. Dies kann sich negativ auf die Preise auswirken, die sich bei einer Veräußerung erzielen lassen. Zudem kann bei Veränderungen des Zinsniveaus das Interesse der Investoren an anderen Anlagemöglichkeiten wachsen und zu einer geringeren Nachfrage nach Investitionen in AIF der Gesellschaft führen.

Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Daraus resultierend besteht das Risiko einer verspäteten Zahlung oder sogar eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.

4.4.2 Es bestehen Abhängigkeiten von bestehenden und künftigen regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlich gesteuerten Fördermaßnahmen für die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen.

Die hep global Gruppe ist als Projektentwickler für PV-Anlagen von der Entwicklung des Photovoltaikmarkts abhängig. Das in den vergangenen Jahren zu verzeichnende Wachstum in diesem Markt basiert auch auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Förderung in den verschiedenen Ländern.

Die Anbieter und Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien sind gegenwärtig zumindest überwiegend noch auf die politische und regulatorische Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien angewiesen. Dies geschieht in Deutschland durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - "EEG 2021"). Das EEG 2021 erlegt den Netzbetreibern derzeit eine Pflicht zur physikalischen Abnahme für Strom aus erneuerbaren Energien auf. Zudem sieht es vor, dass Betreiber von größeren EEG-Anlagen ihren Strom grundsätzlich direkt vermarkten, wobei der Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen neben der im Rahmen der Direktvermarktung gezahlten Vergütung zusätzlich eine sogenannte Marktprämie erhält. Die Höhe der Marktprämie wird in Ausschreibungsverfahren ermittelt. Dadurch wird den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energien derzeit eine Mindestvergütung garantiert und sie erhalten eine sichere Kalkulationsgrundlage. Vergleichbare staatliche Fördersysteme existieren in den Ländern, in welchen die hep global Gruppe aktiv ist. Da die hep global Gruppe Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von - zuvor von ihm projektierten und gegebenenfalls auch realisierten - Photovoltaikprojekten an Anleger erzielt, ist somit die hep global Gruppe von den genannten Rahmenbedingungen abhängig, weil diese entscheidenden Einfluss auf die Veräußerbarkeit von Photovoltaikprojekten haben. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die gesetzliche physikalische Abnahmepflicht für Strom aus erneuerbaren Energien sowie die gesetzliche Förderung in Form der Marktprämie in Deutschland in ihrer derzeitigen Ausgestaltung auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Sollten die jeweiligen gesetzlichen Förderungsregelungen in den Ländern, in denen die hep global Gruppe aktiv ist oder werden will, zum Nachteil der Erzeuger modifiziert oder ganz oder teilweise abgeschafft werden, hätte dies für künftige Photovoltaikprojekte und unter Umständen auch für bereits bestehende Projekte negative Auswirkungen. Dies könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hep global Gruppe erheblich beeinträchtigen.

In allen Märkten ist es darüber hinaus möglich, dass die staatlich gesteuerte Förderung der Photovoltaik gerichtlich überprüft, als rechtswidrig angesehen oder aus anderen Gründen reduziert oder aufgehoben wird. Bereits erfolgte Zusagen könnten zurückgenommen werden oder die Umsetzung geplanter Gesetzgebungsvorhaben zur Förderung der Photovoltaik nicht erfolgen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zukunft Änderungen der staatlich gesteuerten Fördermaßnahmen beschlossen werden, die sich auch rückwirkend auswirken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.4.3 Es bestehen Risiken aus dem Wettbewerb mit nationalen und internationalen Stromerzeugern aus anderen Energiequellen.

Da die hep global Gruppe als Projektentwickler seine Umsätze und Erträge überwiegend aus der Veräußerung von – zuvor von ihm geplanten, finanzierten und gegebenenfalls auch errichteten schlüsselfertigten – PV-Anlagen an Anleger erzielt, ist die hep global Gruppe davon abhängig, dass die von ihr geplanten Projekte wirtschaftlich betrieben werden können, weil dies entscheidenden Einfluss auf die Veräußerbarkeit hat.

Die Stromerzeugung aus PV-Anlagen steht teilweise schon und könnte künftig noch stärker im Wettbewerb mit anderen Verfahren zur Stromerzeugung aus sonstigen erneuerbaren Energiequellen stehen, wie etwa Biomasse, Geothermie oder neu entwickelten Technologien.

Diese anderen Verfahren könnten einen hohen Konkurrenzdruck auf die Photovoltaik ausüben, etwa wenn diese sich durch technischen Fortschritt als wirtschaftlicher erweisen oder aus politischen Erwägungen eine stärkere regulatorische Förderung erhalten. Dies könnte das weitere Wachstum der Photovoltaik beeinträchtigen.

Daneben steht die Stromerzeugung aus Photovoltaik allgemein im Wettbewerb mit konventionellen Energiequellen. Je höher der Preis für die aus der Verwertung konventioneller Energieträger gewonnene Energie ist, desto wirtschaftlich attraktiver erscheint die alternative Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Ein Sinken der Marktpreise für konventionelle Energieträger wie Erdöl oder Erdgas oder etwa ein Rückgang der Strompreise (z.B. aufgrund neuer technischer Möglichkeiten wie Fracking oder aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen einer Liberalisierung des Strommarktes) könnten umgekehrt die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern als wirtschaftlich weniger attraktive Alternative erscheinen lassen und zu einem Rückgang der Akzeptanz von erneuerbaren Energien führen. So könnte sich durch den aktuell im jüngeren historischen Vergleich niedrigen Erdölpreis die Nachfrage nach Projekten zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern dämpfen. Im Weiteren könnte dies eine Reduzierung der staatlich gesteuerten Maßnahmen zur Förderung von Photovoltaik auslösen. Aufgrund der geographischen Verteilung der Absatzmärkte USA, Japan, Deutschland und Kanada der hep global Gruppe, beschränken sich die Risiken nicht nur auf den nationalen Absatzmarkt und die darin handelnden Stromerzeuger, sondern betreffen auch die internationalen Märkte in denen die hep global Gruppe aktiv ist, wodurch die hep global Gruppe auch in Konkurrenz zu ausländischen Stromerzeugern, die in dem jeweiligen Absatzmarkt den Strom anbieten, tritt.

Die derzeit bestehende Marktakzeptanz in Bezug auf erneuerbare Energien im Allgemeinen und Energie aus Photovoltaik im Besonderen könnte sich in Zukunft verschlechtern. Eine solche Entwicklung könnte etwa durch höhere Strompreise, deren Ursache in der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien durch die

Einspeisevergütung gesehen wird, oder durch tatsächliche oder empfundene Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netzinfrastruktur gefördert werden. Eine sich verringernde Marktakzeptanz in Bezug auf erneuerbare Energien und insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Energie aus Photovoltaik könnte zur Folge haben, dass die Einspeisevergütungen für erneuerbare Energien reduziert oder gar vollständig aufgegeben werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.4.4 Die Attraktivität von Investitionen in regenerative Energiegewinnung ist abhängig von der Strompreisentwicklung.

Die Attraktivität von Investitionen in regenerative Energiegewinnung ist abhängig von den jeweils aktuellen Strompreisen und der langfristigen Strompreisprognose. Dies gilt im Besonderen für den Vertrieb über das Geschäftsmodell der Direktvermarktung, das zurzeit im deutschen Markt an Bedeutung gewinnt und neben den Vertrieb gegen die staatlich festgelegte Einspeisevergütung (sog. Feed-in Tariffs (FIT)) tritt. Dabei wird im Rahmen sogenannter Power Purchase Agreements zwischen Anlagenbetreibern und Stromhändlern beziehungsweise industriellen Unternehmen die Stromabnahme sowie -vergütung vertraglich festgelegt. Dieser Vertriebsweg ist in erheblichem Maß abhängig von Strompreisschwankungen. Dadurch hat die Strompreisentwicklung einen wesentlichen Einfluss auf die Profitabilität des Entwicklungsgeschäfts der hep global Gruppe. Eine wirtschaftlich negative Strompreisentwicklung kann dazu führen, dass zukünftig deutlich niedrigere Stromvergütungen vereinbart werden können als von der hep global Gruppe erwartet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

4.5 Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

4.5.1 Aufgrund fehlender Besicherung bzw. Einlagensicherung oder der Stellung der Emittentin als Holding der Unternehmensgruppe, kann es im Insolvenzfall bei der Emittentin zu einem Totalverlust bei den Anleihegläubigern kommen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Von der Emittentin kann der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der Erwartungen der Emittentin nicht garantiert werden. Für die Anleihegläubiger besteht daher das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Im Insolvenzfall wird das Vermögen der Emittentin verwertet und zur Befriedigung der Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an die Gläubiger ausgekehrt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht demnach nicht. Vielmehr treten die Inhaber von Schuldverschreibungen – wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben – hinter sämtliche Gläubiger der Emittentin im Rang zurück. Insbesondere wären vor den Ansprüchen der Inhaber von Schuldverschreibungen etwaige dinglich besicherte Ansprüche zu berücksichtigen. Es besteht daher das Risiko, dass die Bonität der Emittentin nicht ausreicht, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten.

Die Holdingstruktur führt dazu, dass die Anleihegläubiger im Insolvenzfall der Emittentin und/oder deren Tochtergesellschaft keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften haben. In Bezug auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften besteht ein struktureller Nachrang der Anleihegläubiger gegenüber den Gläubigern der Tochtergesellschaften, da deren Vermögenswerte den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für ein Bankdarlehen in Höhe von EUR 3,25 Mio. zugunsten einer 75 % Tochtergesellschaft der Emittentin in den Vereinigten Staaten, für das die Emittentin und die hep energy GmbH eine gesamtschuldnerische Mithaftung übernommen haben. Die Anleihegläubiger werden primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt. Die Emittentin selbst hält Vermögenswerte nur in Bezug auf Projekte in den Vereinigten Staaten, die bereits eigenständig entwickelt werden. Die wesentlichen Erträge und ein erheblicher Anteil der Vermögenswerte der hep global Gruppe werden durch die hep energy GmbH und der hep energy projects GmbH erwirtschaftet bzw. von diesen gehalten.

Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Ein Teil- oder Totalverlust des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Die Finanzierung der hep global Gruppe erfolgt in bedeutendem Umfang durch Kreditverträge mit Banken. Diese Fremdmittel werden insbesondere durch Bürgschaften der Gesellschafter zugunsten der finanzierenden Banken

dinglich besichert. Folglich stehen den Anleihegläubigern im Verwertungsfall, d.h. insbesondere im Insolvenzfall, diese Sicherheiten nicht zur Befriedigung zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Vermögenswerte der hep global Gruppe ist zudem bereits zu Gunsten von Darlehensgebern besichert. Im Rahmen einer Garantie für das oben genannte Bankdarlehen in Höhe von EUR 3,25 Mio. zugunsten einer 75 % Tochtergesellschaft der Emittentin in den Vereinigten Staaten haben die Emittentin und die hep energy GmbH eine gesamtschuldnerische Mithaftung übernommen. Diese überwiegende Besicherung könnte im Fall der Verwertung zu einer äußerst geringen Befriedigungsquote der Anleihegläubiger führen.

4.5.2 Bei einem Kontrollwechsel gemäß Anleihebedingungen, einer Kündigung durch die Anleihegläubiger oder am Laufzeitende, könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen bzw. zu refinanzieren.

Gemäß den Anleihebedingungen ist bei einem Kontrollwechsel jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Demnach sind die Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Die Emittentin könnte jedoch nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen in einem solchen Fall zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt für eine Rückzahlung oder Refinanzierung zum Laufzeitende. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sie dann nicht über genügend Liquidität verfügt oder keine alternativen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Die Emittentin hat insbesondere weitere Verbindlichkeiten, die vor der Fälligkeit der Anleihe fällig werden. Das betrifft im Wesentlichen Gesellschafterdarlehen sowie die Betriebsmittellinie der Kreissparkasse Heilbronn (siehe hierzu *Abschnitt 2.1.4 – Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur seit dem letzten Geschäftsjahr*). Durch Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten kann die Liquidität der Emittentin eingeschränkt sein. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass weitere Verbindlichkeiten, die vor der Anleihe zurückgezahlt werden müssen, aufgenommen werden.

4.5.3 Ein Verzug der Einzahlungen aus dieser Schuldverschreibung könnte zu einer Verzögerung des geplanten Verwendungszwecks führen.

Sollten Investoren dieser Schuldverschreibung ihre Zahlungen des jeweiligen Nennbetrags nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr einer verzögerten Umsetzung der geplanten Projekte der Emittentin. Einzahlungsverzug der Investoren kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner aus den geplanten Projekten Verzugsschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der hep global Gruppe aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen der hep global Gruppe von Verträgen zurücktreten. Diese Risiken können sich jeweils in erheblichem Maße negativ auf die Finanzlage der hep global Gruppe und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken.

4.5.4 Ein Widerruf oder ein Aussetzen des Handels im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Verringerung des Marktpreises führen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich am 18. Mai 2021 im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel einbezogen. Aufgrund der Einbeziehung im sogenannten Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse ist die Emittentin zu verschiedenen Mitwirkungspflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Ein Verstoß wesentlicher Vertragspflichten kann ein Widerruf oder ein Aussetzen der Schuldverschreibungen vom Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse zur Folge haben, mit der Konsequenz, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen, aufgrund der verringerten Verkehrsfähigkeit, nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln und darüber hinaus durch die Verringerung des Marktpreises einen wesentlichen Nachteil erleiden. In Folge des Aussetzens kann der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht mehr börslich verkaufen und muss bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe warten.

4.5.5 Ein Verkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann zu Kursverlusten beim Anleihegläubiger führen.

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen und dessen Entwicklung hängt von diversen Faktoren ab, wie den Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus, der Notenbankpolitik, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder hoher Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind dadurch bei einem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen dem Kursverlustrisiko ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

4.5.6 *Sollte sich die Bonität der Emittentin verschlechtern, könnte der Preis der Schuldverschreibungen sinken.*

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, sollte sich die Wahrscheinlichkeit verringern, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Für den Fall, dass eines der Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Infolgedessen wird sich der Preis der Schuldverschreibungen verringern.

4.5.7 *Sollten die Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden, kann der einzelne, nicht zustimmende Anleihegläubiger gegen seinen Willen Rechte gegenüber dem Emittenten verlieren.*

Nach Maßgabe des § 13 der Anleihebedingungen sowie der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") können die Anleihebedingungen geändert werden. Die Anleihegläubiger können hierbei Maßnahmen, wie beispielsweise eine Zinsstundung oder einer Verlängerung der Fälligkeit der Forderung mit den in den Anleihebedingungen genannten Mehrheiten zustimmen. Der einzelne Anleihegläubiger ist daher dem Risiko ausgesetzt, von der Mehrheit aller Anleihegläubiger überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen kann negative Auswirkungen auf die Investition des Anleihegläubigers in die Schuldverschreibungen haben.

4.5.8 *Die Platzierung der Schuldverschreibungen kann geringer ausfallen als geplant.*

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von bis zu EUR 25 Mio. an. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen das angestrebte Zielvolumen auch tatsächlich erreicht wird. In Folge dessen, würde durch das geringere Platzierungsvolumen die Emittentin entsprechend weniger Liquidität für ihre geschäftlichen Zwecke zur Verfügung stehen. Das geringere Volumen könnte sich wiederum negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4.5.9 *Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit "grünen Anlagekriterien" (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.*

Die Emittentin plant mit der Emission dieser Inhaberschuldverschreibung die Finanzierung der Entwicklung von bestehenden und zukünftigen Photovoltaikprojekten in der Early-Stage und Active-Development Phase und verpflichtet sich – mit Bezug auf die von der ICMA (International Capital Market Association) veröffentlichten Prinzipien – in Übereinstimmung mit ihrem Rahmenwerk: Green Bond Framework die Verwendung der Emissionserlöse, den Prozess der Projektauswahl und der Projektbewertung, das Management der Erlöse sowie die Berichterstattung transparent darzustellen. Im Zusammenhang mit diesem Angebot hat die imug Beratungsgesellschaft GmbH, Hannover ("imug"), eine Research- und Rating-Agentur, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Nachhaltigkeits- und Umweltbemühungen bewertet, ein Zweitgutachten abgegeben (sog. second party opinion), in der u.a. die Auffassung vertreten wird, dass die Schuldverschreibungen in Einklang mit den freiwilligen Leitlinien der Green Bond Principles, herausgegeben von der International Capital Market Association (Stand Juni 2018) steht. Das Rahmenwerk und das Zweitgutachten sind auf der Website der Emittentin www.hep.global/green-bond einsehbar.

Dieses Zweitgutachten der imug ist nicht Bestandteil dieses Prospekts und spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, und anderen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Es sei darauf hingewiesen, dass es derzeit weder eine klar definierte Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) noch einen Marktkonsens darüber gibt, was ein "grünes investment" oder ein gleichwertig gekennzeichnetes Projekt darstellt, noch kann zugesichert werden, dass sich eine solche klare Definition oder ein solcher Konsens im Laufe der Zeit entwickeln wird.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit "grünen" Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards außer den oben dargelegten erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit "Förderungswürdigen grünen Projekten" sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit in Frage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre.

Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Rücknahme einer Änderung oder Herabstufung oder eine Stellungnahme oder Zertifizierung wie oben beschrieben oder eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung, die besagt, dass die Emittentin sich ganz oder teilweise nicht an Angelegenheiten hält, für die sich diese Stellungnahme oder Zertifizierung ausspricht oder bestätigt, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

4.6 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

4.6.1 Infolge von Änderungen des Marktzinses könnte der Marktpreis für die Schuldverschreibungen fallen.

Bis zu ihrer Rückzahlung sind die ausgegebenen Schuldverschreibungen fest verzinslich. Für die Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren besteht insbesondere das Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt ("**Marktzins**") verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Demnach fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers, sobald der Marktzins steigt. Und sobald der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Dahingehend sollten sich die Investoren bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen könnten. Wenn jedoch der einzelne Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind die Änderungen im Marktzins für ihn ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

4.6.2 *Anleihegläubiger könnten nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu veräußern, sofern sich kein aktiver Handel für die Schuldverschreibungen entwickelt.*

Vor Durchführung des Angebots besteht kein öffentlicher Handel für die Schuldverschreibungen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 18. Mai 2021 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den börslichen Handel einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität der gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Investoren das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

4.6.3 *Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann sich nachteilig auf den Marktwert der vorliegenden Schuldverschreibungen auswirken.*

Gemäß den Anleihebedingungen kann die Emittentin weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. Eine solche Emission würde das Angebot an Schuldverschreibungen der Emittentin erhöhen, was in der Folge zu einem sinkenden Marktpreis der Schuldverschreibungen führen könnte. Dies kann bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu einem Kursverlust der Anleihegläubiger für die vorliegend beschriebenen Schuldverschreibungen führen.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

5.1 Art und Gattung

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots maximal 25.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 ("**Nennbetrag**") zu einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 25 Mio. ("**Gesamtnennbetrag**") an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 6,5 % ("**Zinssatz**") verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern

- International Securities Identification Number ("**ISIN**"): DE000A3H3JV5
- Wertpapierkennnummer ("**WKN**"): A3H 3JV;
- Börsenkürzel: 9HKA

5.2 Rechtsvorschriften Form und Verbriefung

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar.

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland ("**Clearstream**") hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine permanente Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**", und jede der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibung (die "**Anleihebedingungen**") dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren der Clearstream erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Person ist. Zahlungen auf die Vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sollen bei Clearstream in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle (die "**Verwahrstelle**") hinterlegt und für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

5.3 Währung

Die Emission erfolgt in Euro.

5.4 Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

5.5 Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

5.6 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben insbesondere das Recht auf Zahlung der Zinsen nach Maßgabe der Anleihebedingungen .

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibung zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen. Zudem haben die Anleihegläubiger im Fall eines Kontrollwechsels ein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen.

Die Rechte der Anleihegläubiger können durch einen Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger beschränkt, geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung kann für alle Anleihegläubiger, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein.

Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin, übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt "7. *Anleihebedingungen*" in diesem Prospekt verwiesen.

5.6.1 Nominaler Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld

Der nominale Zinssatz beträgt 6,5 % p.a.

Die Schuldverschreibungen werden (bezogen auf ihren Nennbetrag) ab dem 18. Mai 2021 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum 18. Mai 2026 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind jeweils halbjährlich nachträglich am 18. November sowie am 18. Mai eines jeden Jahres, erstmals am 18. November 2021 zahlbar.

Sofern die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden.

5.6.2 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden von der Gesellschaft am 18. Mai 2026 ("**Fälligkeitstag**") zu 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bereits ab dem 19. Mai 2024, insgesamt oder teilweise (also in Höhe des vollen Nennbetrages oder eines Teilnennbetrages je Schuldverschreibung), zu den in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungsbeträgen zuzüglich der auf die Schuldverschreibungen bzw. den gekündigten Teilbetrag der Schuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 ausstehen. Im Fall einer Rückzahlung ab dem 19. Mai 2024 bis zum 18. Mai 2025 beträgt der Wahl-Rückzahlungskurs 102 % des gekündigten Nennbetrages bzw. Teilnennbetrages je Schuldverschreibung, im Fall einer Rückzahlung ab dem 19. Mai 2025 bis zum 17. Mai 2026 101 % des gekündigten Nennbetrages bzw. Teilnennbetrages je Schuldverschreibung.

Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

5.6.3 Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 6,5 % (nominal, ohne Zinseszins). Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und der Rückzahlung bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages beruht auf dem festgelegten Zinssatz von 6,5 % p.a. und entspricht, basierend auf der Annahme, dass die von der Gesellschaft unter den Schuldverschreibungen gezahlten Zinsen nicht wieder angelegt werden, der Nominalverzinsung sowie einer Rückzahlung bei Endfälligkeit zum Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages. Individuelle Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers sind bei der vorstehend angegebenen Rendite nicht berücksichtigt. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

Bei einem nachträglichen Erwerb berechnet sich die Rendite individuell für jeden Anleger aus der Summe aus (i) dem Rückzahlungsbetrag (100 % des Nennbetrages) bei Endfälligkeit und (ii) den gezahlten Zinsen (6,5 % p.a.) seit Erwerb sowie abzüglich (iii) des Kaufpreises, der individuellen Transaktionskosten und etwaiger sonstiger Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger die nachträglich erworbenen Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

5.7 Ermächtigung der Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Emittentin vom 12. April 2021 geschaffen und begeben.

5.8 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist voraussichtlich am 18. Mai 2021. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta zum 18. Mai 2021.

5.9 Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Investors und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

6. DAS ANGEBOT

6.1 Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 an. Je Investor ist mindestens eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zu zeichnen. Es gibt keinen Zeichnungs-Höchstbetrag. Die Emission erfolgt auch, wenn ein geringerer Betrag als EUR 25 Mio. gezeichnet wurde. Das Angebot besteht aus:

- (i) einem erstmaligen öffentlichen Angebot in Deutschland, Luxemburg und Österreich (das "**Öffentliche Angebot**")

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin öffentlich über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die "**Zeichnungsfunktionalität**") angeboten. Anleger, die Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während der Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot abgeben.

In Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt kommuniziert. Quirin als Sole Bookrunner nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.

- (ii) einer Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 (e) Prospektverordnung, in bestimmten weiteren Staaten außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**USA**"), Kanada, Australien und Japan gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der derzeit geltenden Fassung (die "**Privatplatzierung**").

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebot im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

Für das Öffentliche Angebot wurde dieser EU-Wachstumsprospekt gemäß der Prospektverordnung (EU) erstellt. Der EU-Wachstumsprospekt wird ab dem 20. April 2021 bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich sein. Der Prospekt wird außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hep.global/green-bond sowie auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu ab dem 20. April 2021 veröffentlicht. Gleiches gilt für eventuelle Nachträge des Prospekts nach Artikel 23 Prospektverordnung.

6.2 Durchführung des Öffentlichen Angebots

Investoren in Deutschland, Luxemburg und Österreich, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, haben die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu erwerben. In Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Tageblatt kommuniziert.

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin öffentlich über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssystem XETRA oder einem an dessen Stelle getretenen Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen angeboten. Investoren, die Zeichnungsaufträge für die Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige depotführende Stelle während der Angebotsfrist für das Öffentliche Angebot abgeben.

Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität setzt voraus, dass die depotführende Stelle (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse (der "**Handelsteilnehmer**") zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist. Investoren, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der zusammen mit der depotführenden Stelle des Investors den Zeichnungsauftrag abwickelt.

Der Handelsteilnehmer gibt für den Investor auf dessen Aufforderung Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität ab. Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als

zugegangen, sobald der Orderbuchmanager im Auftrag des Emittenten eine Bestätigung abgegeben hat, die diese Zeichnungsaufträge während der Angebotsfrist berücksichtigt. Die Zeichnungsaufträge der Investoren sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist und bis zur Bestätigung des Zeichnungsauftrags frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen, sofern sich nicht aus einem gesetzlichen Widerrufsrecht etwas Abweichendes ergibt. Geschäfte kommen unter der auflösenden Bedingung zustande, dass die gezeichneten Schuldverschreibungen an dem Begebungstag (rechtlich) nicht entstehen oder bei einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin nicht geliefert werden. Dies gilt unbeschadet etwaiger erteilter Ausführungsbestätigungen oder Schlussnoten.

Investoren in Luxemburg und der Republik Österreich, deren depotführende Stelle kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre depotführende Stelle einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der depotführenden Stelle des Investors abwickelt. Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages.

Das Öffentliche Angebot wird am 29. April 2021 beginnen und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung oder einer vorzeitigen Schließung am 12. Mai 2021 (12 Uhr MEZ) ("**Angebotszeitraum**"). Die Emittentin ist im Rahmen der zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer des Prospekts jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist wird auf der Internetseite der Emittentin www.hep.global/green-bond bekanntgegeben und der CSSF mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots nach Ablauf der Angebotsfrist, d.h. am 12. Mai 2021, auf ihrer Internetseite unter www.hep.global/green-bond veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

6.3 Durchführung der Privatplatzierung

Zudem erfolgt eine Privatplatzierung an ausgewählte qualifizierte Investoren. Die Privatplatzierung wird durch den Sole Bookrunner gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen und nach Maßgabe des noch zu schließenden Übernahmevertrags (siehe hierzu "**6.9 Übernahme und Platzierung**") durchgeführt. Nach dem Übernahmevertrag wird Quirin berechtigt sein, Investoren, bei denen es sich um geeignete Gegenparteien handelt, nach eigenem Ermessen Kosten im Zusammenhang mit der Investition zu erstatten. Quirin wird keine bindende Zusage zur Übernahme der Schuldverschreibungen abgeben, sondern diese auf Grundlage bestmöglichen Bemühens bei qualifizierten Investoren platzieren (sog. *Best Effort Basis*).

6.4 Zahlungen auf die Schuldverschreibung

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Investoren und Investoren im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

6.5 Voraussichtlicher Zeitplan

Für das Öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

20. April 2021...	Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF
20. April 2021...	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft www.hep.global/green-bond und auf der Webseite der Börse Luxemburg (www.borse.lu)
29. April 2021...	Beginn des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung
12. Mai 2021 (12 Uhr MEZ)	Ende des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung

18. Mai 2021...	Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse)
18. Mai 2021...	Begebungstag bzw. Liefertermin der Schuldverschreibungen Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

6.6 Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit dem Sole Bookrunner zuteilen.

Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien angewendet, sondern auch qualitative Kriterien. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z.B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Investors richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Investor und dem depotführenden Institut bzw. dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsauftrag abgegeben hat.

Investoren, die Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer depotführenden Stelle Auskunft über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erhalten

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Angebots zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Bookrunner voraussichtlich mit Valuta am 18. Mai 2021 sowie Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags der Schuldverschreibungen. Der Sole Bookrunner ist verpflichtet, den im Rahmen des Angebots erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug der Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem zwischen der Emittentin und dem Sole Bookrunner noch abzuschließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream und die depotführenden Stellen geliefert.

Bei Investoren in Luxemburg und Österreich, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

6.7 Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags (der "**Ausgabebetrag**").

6.8 Festlegung des Gesamtnennbetrags

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen wird voraussichtlich im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber nach Ablauf des Angebotszeitraums auf der Grundlage der erhaltenen Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot und der Privatplatzierung im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt. Dabei werden die Zeichnungsaufträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung in einem durch den Sole Bookrunner geführten Orderbuch zusammengefasst.

Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches werden der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und in Absprache mit dem Sole Bookrunner festgelegt. Die erhaltenen Zeichnungsangebote werden nach dem Volumen und der erwarteten Ausrichtung der betreffenden Anleger ausgewertet. Die Volumenfestsetzung erfolgt auf dieser Grundlage zum einen im Hinblick auf eine akzeptable Zinsbelastung für die Emittentin. Zum anderen wird berücksichtigt, ob der Zinssatz der Schuldverschreibungen und der Gesamtnennbetrag angesichts der sich aus dem Orderbuch ergebenden Nachfrage nach den Schuldverschreibungen der Emittentin vernünftigerweise die Aussicht auf eine stabile Entwicklung des Kurses der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt erwarten lassen. Dabei werden auch qualitative Kriterien, insbesondere das Investorensegment, der Investorensitz, die Ordergröße oder der Orderzeitpunkt der Zeichnungsaufträge sowie auch die Zusammensetzung der Anleger (sogenannter Investoren-Mix), das Zeichnungs- sowie das erwartete Anlegerverhalten berücksichtigt.

6.9 Übernahme und Platzierung

Gemäß einem vor Beginn der Angebotsfrist zwischen der Emittentin und Quirin abzuschließenden Vertrag (der "**Übernahmevertrag**") wird sich die Emittentin verpflichten, Schuldverschreibungen an Quirin als Sole Bookrunner auszugeben, und Quirin wird sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, verpflichten, nach ihren besten Kräften Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Investoren im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und sie den Investoren, denen Schuldverschreibungen zugeteilt werden, zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass der Sole Bookrunner im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Übernahmevertrags berechtigt ist, vom Übernahmevertrag zurückzutreten und die Schuldverschreibungen nicht zu übernehmen. Zu diesen Umständen gehören (i) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen und internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen oder der Ausbruch von Kriegen bzw. bewaffneten Auseinandersetzungen oder terroristischen Anschlägen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Finanzmärkte im Europäischen Wirtschaftsraum oder in den USA geführt haben, (ii) die generelle und nicht aus technischen Gründen bedingte Aussetzung des Handels an den Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörsen oder ein generelles von den Behörden verhängtes Moratorium über kommerzielle Bankaktivitäten in Frankfurt am Main, London oder New York sowie (iii) eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder der hep global Gruppe oder es ist anzunehmen, dass sich diese aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Ereignisse und Entwicklungen wesentlich verschlechtern wird, sowie (iv) eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen unter dem Übernahmevertrag. Sofern der Sole Bookrunner vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht durchgeführt werden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Investoren wird dadurch unwirksam und Investoren haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch den Sole Bookrunner (bzw. die Zahlstelle) an die Investoren. Sollte im Zeitpunkt des Rücktritts des Sole Bookrunners vom Übernahmevertrag bereits eine Lieferung von Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Ausgabebetrags an die Investoren erfolgt sein, so wird dieser Buchungsvorgang vollständig rückabgewickelt.

6.10 Sole Bookrunner, Zahlstelle

Als Sole Bookrunner und Zahlstelle hat die Emittentin die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland (der "**Sole Bookrunner**") beauftragt. Der Sole Bookrunner nimmt nicht am öffentlichen Angebot teil.

6.11 Gebühren und Kosten für Investoren im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin und der Sole Bookrunner werden dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Investoren sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

6.12 Verkaufsbeschränkungen

6.12.1 Allgemeines

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland, Luxemburg und Österreich. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen in Deutschland, Luxemburg und Österreich und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, der USA sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Der Sole Bookrunner und die Emittentin werden sich im Übernahmevertrag voraussichtlich wechselseitig verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben werden, einzuhalten.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten Königreich, in den USA, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

6.12.2 *Europäischer Wirtschaftsraum*

In jedem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, (mit Ausnahme Deutschlands, Luxemburgs und Österreichs) (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedsstaat**") darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedsstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedsstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedsstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedsstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- a. es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in Art. 2 (e) der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- b. es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospekttrichtlinie handelt, vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung des Sole Bookrunners; oder
- c. unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikels 1 Abs. 4 Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff "**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**" im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

6.12.3 *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.- Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert ("**Regulation S**")) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Der Sole Bookrunner und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten und sich wechselseitig verpflichten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmegesetzgebung von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden der Sole Bookrunner und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen ("*affiliate*" im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen ("*directed selling efforts*" im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D Regeln**" oder "**TEFRA D**") begeben. Der Sole Bookrunner wird daher im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass der Sole Bookrunner, soweit nicht nach den TEFRA D Regeln erlaubt,

- a. keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten wird und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;
- b. während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen U.S.-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S.-Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;

- c. sofern es sich bei ihm um einen U.S.-Bürger handelt, er die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kauft und dass, sofern er Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behält, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D) (6) geschieht; und
- d. im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihm zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, er die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

6.13 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 18. Mai 2021 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Dabei handelt es sich um ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Die Emittentin und Quirin behalten sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 18. Mai 2021 einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Die Entscheidung über die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market (Freiverkehr) liegt im Ermessen der Frankfurter Wertpapierbörse.

Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU ("**MiFID II**") erfolgt nicht.

6.14 Bestimmung des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) MiFID II, (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die "**MiFID II Product-Governance-Anforderungen**") und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder "**Hersteller**" (für die Zwecke der MiFID II Produkt-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die "**Zielmarktbestimmung**") und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Investoren könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz. Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Investoren vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt "**8.2 Verkaufsbeschränkungen**").

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, noch (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Investoren, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

7. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**") für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 25.000.000,00 6,5 % Schuldverschreibung 2026 der

hep global GmbH, Güglingen

(ISIN: DE000A3H3JV5, WKN: A3H 3JV)

Anleihebedingungen

(die "**Anleihebedingungen**")

§ 1

WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

(a) Diese Anleihe der hep global GmbH, Güglingen (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro (der "**Gesamtnennbetrag**")), ist in bis zu 25.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die "**Dauerglobalurkunde**", die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde gemeinsam die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main ("**Clearstream**"). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe, der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige

Terms and Conditions of the Notes

(the "**Terms and Conditions**")

§ 1

CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

(a) This note of hep global GmbH, Güglingen (the "**Issuer**") in the aggregate principal amount of up to EUR 25,000,000.00 (in words: twenty-five million euros (the "**Aggregate Principal Amount**")), is divided into up to 25,000 partial notes (the "**Notes**") payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 each.

(b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the "**Temporary Global Note**") without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the "**Permanent Global Note**", the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the "**Global Note**") without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main ("**Clearstream**"). Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities

Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

(c) Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde ("**Anleihegläubiger**") auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

(c) The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the "**Noteholder**") has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2

STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, NEGATIVVERPFLICHTUNG UND POSITIVVERPFLICHTUNG

(a)**Status.** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(b)**Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine "**Sicherheit**") in Bezug auf den gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) zu bestellen oder deren Fortbestehen zu erlauben und ihre Tochtergesellschaften – soweit rechtlich zulässig – zu verpflichten, keine Sicherheiten in Bezug auf den gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) zu bestellen oder deren Fortbestehen zu erlauben, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten,

§ 2

STATUS OF THE NOTES, NEGATIVE PLEDGE AND POSITIVE PLEDGE

(a) **Status.** The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

(b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "**Security**"), over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Financial Indebtedness (as defined below) and to oblige its Subsidiaries, to the extent legally possible, not to create or permit to subsist any Security over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Financial Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent Security. This undertaking shall not apply to Security created by operation of law, which has been required as a condition precedent for public permissions, arising from the general terms and conditions of business of financial institutions with which the Issuer maintains or will maintain a banking relationship or, which serve as collateral for Financial Indebtedness (as defined below) on the Issue

die kraft Gesetzes entstehen, die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, die aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen von Finanzinstituten, mit welchen die Emittentin eine Bankverbindung unterhält oder unterhalten wird, entstehen, oder die zum Begebungstag zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) bereits bestanden. „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne des vorstehenden § 2 (b) bezeichnet die Emission von Wertpapieren, Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln, die an einem Handelsplatz Sinne des § 2 Abs. 22 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

"**Tochtergesellschaft**" im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

(c) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, bei der Ausübung ihrer direkten und indirekten Beteiligungsrechte in Bezug auf Ihre Tochtergesellschaften – soweit rechtlich zulässig – darauf hinzuwirken, dass ihr ausreichend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 18. Mai 2021 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") bezogen auf ihren Nennbetrag mit 6,5% jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 18. Mai und 18. November eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**" und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine "**Zinsperiode**") zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 18. November 2021 fällig.

(b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 1,00 % per annum ab Fälligkeit.

(c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden

Date. "**Financial Indebtedness**" within the meaning of the foregoing § 2(b) shall mean the issue of securities, bonds and comparable debt instruments which are traded on a trading venue within the meaning of § 2 para. 2 of the Securities Trading Act.

"**Subsidiary**", for the purpose of these Terms and Conditions, means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

(c) The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), in exercising its direct and indirect holding rights in relation to its Subsidiaries – to the extent legally possible – to work towards having sufficient liquid funds available to fulfill its payment obligations under the Notes.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

(a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 6.5% per annum as from 18 May 2021 (the "**Issue Date**") Interest is payable semi-annually in arrears on 18 May and 18 November of each year (each an "**Interest Payment Date**" and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an "**Interest Period**"). The first interest payment will be due on 18 November 2021.

(b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 1.00 % per annum from the due date.

(c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the

sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual).

(d)Die Schuldverschreibungen werden am 18. Mai 2026 zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGEN AUS
STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH
WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-
OPTION

(a)**Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftigerweise von ihr erwartbarer, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**") zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl- Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren

interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)The Notes shall be redeemed on 18 May 2026 at their nominal amount. There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4
EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS
AND AT THE OPTION FOR THE ISSUER;
CLEAN-UP-OPTION

(a)**Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay additional amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking measures available to the Issuer that it can reasonably be expected to take, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100 % of the Principal Amount (the "**Early Redemption Amount (Tax)**") plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)**Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus

Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Eine teilweise Kündigung und teilweise vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass (i) Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) gekündigt und zurückgezahlt werden und (ii) nach der teilweisen vorzeitigen Rückzahlung noch Schuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) ausstehen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
19. Mai 2024 (einschließlich) bis 18. Mai 2025 (einschließlich)	102 % des Nennbetrags
19. Mai 2025 (einschließlich) bis 17. Mai 2026 (einschließlich)	101 % des Nennbetrags

"**Wahl-Rückzahlungstag**" bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu machen ist.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 9(c) sein.

(c)**Clean-up-Option.** Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen

accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

An early termination and redemption in part of the Notes may only be declared by the Issuer and shall only valid under the condition that (i) the aggregate principal amount of Notes so terminated and redeemed is at least EUR 5,000,000.00 (in words: euro five million) and (ii) Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 5,000,000.00 (in words: euro five million) remain outstanding following the partly early redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
19 May 2024 (inclusive) to 18 May 2025 (inclusive)	102 % of the Principal Amount
19 May 2025 (inclusive) to 17 May 2026 (inclusive)	101 % of the Principal Amount

"**Call Redemption Date**" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details: (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 9(c).

(c)**Clean-up-option.** If 80 per cent or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued

zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückzuzahlen.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)" für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)" für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet derjenige Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekanntzugeben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

(a) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die **"Put Option"**). Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein **"Kontrollwechsel"** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (**"WpÜG"**) (jeweils ein **"Erwerber"**) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus interest accrued and not yet paid until (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

"Early Redemption Amount (Clean-up)" for purposes of § 4 (c) means, in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

"Early Redemption Date (Clean-up)" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS UPON A CHANGE OF CONTROL

(a) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*, **"WpÜG"**) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 50 % of the voting rights of the Issuer; or

(ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder Im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe Im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garant in bezuglich der Schuldverschreibungen wird;

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

"**Dritte Person**" im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

"**Verbundene Person**" bezeichnet die Herren Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer sowie Verwandte ersten, zweiten oder dritten Grades oder Ehegatten von einem dieser und jede Tochtergesellschaft der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die "**Put-Rückzahlungsmittteilung**"), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der gem. diesem § 5(a) bestehenden Put Option angegeben sind.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**" bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags.

(b)Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen (der "**Put-Rückzahlungszeitraum**") nach Erhalt der Put-Rückzahlungsmittteilung schriftlich gegenüber der Emittentin erklärt werden (die "**Put-Ausübungserklärung**"). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Tage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums (der "**Put-Rückzahlungstag**") zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine zugegangene

(ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100 % of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer;

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

"**Third Person**" shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

"**Affiliated Company**" means Mr Christian Hamann, Mr Thorsten Eitle and Mr Thomas Kusterer and first, second and third-degree relatives or spouses of one of them, and any subsidiary of the Issuer.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a "**Put Event Notice**") to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

"**Early Redemption Amount (Put)**" means, in respect of each Note, 100 % of the Principal Amount.

(b)The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days (the "**Put Redemption Period**") after receipt of the Put Event Notice has been published to the Issuer in writing (a "**Put Notice**"). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the tenth day after the expiration of the Put Redemption Period the "**Put Redemption Date**"). Settlement takes place via Clearstream. A Put Notice, once received, is irrevocable for the Noteholder.

Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der Verpflichtungen gem. § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
- (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für die Finanzverbindlichkeiten eines Dritten gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt;

"Wesentliche Tochtergesellschaft" bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten des jeweils letzten verfügbaren Konzernabschlusses der Emittentin (HGB oder IFRS) und des jeweils letzten Einzelabschlusses der betreffenden Tochtergesellschaft (HGB oder IFRS) zu ermitteln ist.

"Finanzverbindlichkeit" bezeichnet (i) zinstragende Verbindlichkeiten, (ii) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, und (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

§ 6

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

(a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

- (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 10 days from the relevant due date
- (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, except for the obligations under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent (as defined in § 11) has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
- (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,500,000.00 (in words: euro two million five hundred thousand) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship granted in respect of a Financial Indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked;

"Material Subsidiary" means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10 % of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10 % of the consolidated balance sheet total of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last available consolidated financial statements of the Issuer (HGB or IFRS) and in the last single-entity financial statements of the Subsidiary (HGB or IFRS).

"Financial Indebtedness" means (i) interest-bearing liabilities (ii) liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| (iv) | die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (<i>Zahlungseinstellung</i>); | (iv) | the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (<i>Cessation of payment</i>); |
| (v) | (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; | (v) | (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets'; |
| (vi) | Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft als Vollstreckungsschuldnerin wegen einer Forderung in einer Höhe von mindestens EUR 2.500.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) betrieben werden, die nicht in einer Frist von 30 Tagen abgewendet werden; | (vi) | enforcement measures are taken against the Issuer or a Material Subsidiary as judgment debtor in respect of a claim in an amount of at least EUR 2,500,000.00 (in words: euro two million five hundred thousand) which are not be averted within a period of 30 days; |
| (vii) | die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn (a) die Bilanzsumme nach Veräußerung der Vermögensgegenstände den niedrigeren Wert von (i) 50 % der Bilanzsumme der Emittentin gemäß dem letzten veröffentlichten Konzernjahresabschluss der Emittentin (HGB oder IFRS) und (ii) 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin gemäß dem Konzernjahresabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. Dezember 2020 unterschreitet und (b) der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird; | (vii) | the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed (a) if the total assets and liabilities after the sale of assets falls below the lower amount of (i) 50 % of the total assets and liabilities of the Issuer pursuant to the latest published consolidated financial statement of the Issuer (HGB or IFRS) and (ii) 50 % of the total assets and liabilities of the Issuer pursuant to the consolidated financial statement of the Issuer according to HGB as of 31 December 2020 and (b) if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets; |
| (viii) | die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen | (viii) | the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new |

Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(ix) die Emittentin, sofern ihr Eigenkapital im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr die im folgenden aufgeführten Werte übersteigt, mehr als 50 % des den jeweils anwendbaren Wert übersteigenden Betrags und, sofern ihr Eigenkapital im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr die im folgenden aufgeführten Werte nicht übersteigt, überhaupt Gewinne an ihre Gesellschafter ausschüttet.

- Geschäftsjahr 2021: EUR 5.500.000
- Geschäftsjahr 2022: EUR 11.000.000
- ab dem Geschäftsjahr 2023: EUR 15.000.000

"**Eigenkapital**" umfasst die nach § 266 (3) A. HGB als Eigenkapital auszuweisenden Positionen sowie, wenn eine Aufstellung des Jahresabschluss nach IFRS erfolgt, folgende Positionen aus dem nach IFRS aufgestellten Jahresabschluss: gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag, Jahresüberschuss/-verlust.

(x) die Emittentin neue Finanzverbindlichkeiten als Gläubigerin,
(i) zugunsten ihrer Gesellschafter oder
(ii) zugunsten Dritter zu einem Mindestgegenwert von EUR 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend), für die nicht eine Tochtergesellschaft, ein von einer Tochtergesellschaft verwaltetes Investmentvermögen oder die Tochtergesellschaft eines solchen Investmentvermögens die Schuldnerin ist,

begründet die nicht zur Verfolgung des operativen Geschäftszwecks der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere zur Finanzierung von Projekten oder Vermögensgegenständen im Bereich der erneuerbaren Energien, verwendet werden sollen.

(xi) die Emittentin im Widerspruch zur Belassungsvereinbarung (wie nachfolgend definiert) Darlehensrückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen tätigt.

"**Belassungsvereinbarung**" im Sinne des vorstehenden § 6(a)(xi) meint die Vereinbarung zwischen der Emittentin und Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer (gemeinsam die "**Darlehensgeber**") vom 14. April 2021 wonach sich die Darlehensgeber und die Emittentin verpflichtet haben, die Darlehensverträge (wie nachfolgend definiert) nicht zu kündigen

company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or

(ix) the Issuer, if its Equity Capital in the respective past financial year exceeds the values listed below, distributes more than 50 % of the amount exceeding the relevant applicable value and, if, if its Equity Capital in the respective past financial year does not exceed the values listed below, distributes any profits to its shareholders.

- financial year 2021: EUR 5,500,000
- financial year 2022: EUR 11,000,000
- from financial year 2023: EUR 15,000,000

"**Equity Capital**" comprises the items to be recognised as equity pursuant to Sec. 266 (3) A. HGB and, if the financial statements are prepared in accordance with IFRSs, the following items from the financial statements in accordance with IFRS: share capital, capital reserves, retained earnings/losses, net profit/loss for the year.

(x) the Issuer creates new Financial Indebtedness as a creditor
(i) in favor of its shareholders, or
(ii) in favor of third parties for a minimum countervalue of EUR 500,000.00 (in words: euro five hundred thousand) for which a Subsidiary, an investment fund managed by such Subsidiary or a subsidiary of such investment fund is not the obligor

and which shall not be used to pursue the Issuer's or a Subsidiary's operating business purpose, in particular financing of projects or assets in the field of renewable energies.

(xi) the Issuer makes loan repayments on shareholder loans in contravention of the Retention Agreement (as defined below).

"**Retention Agreement**" shall for the purpose of this § 6(a)(xi) mean the agreement between the Issuer and Christian Hamann, Thorsten Eitle and Thomas Kusterer (together the "**Lenders**") dated 14 April 2021 pursuant to which the Lenders and the Issuer undertook not to terminate the Loan Agreements (as defined below) and not to demand repayment or repay the loan

und die Darlehensbeträge nicht zurückzufordern bzw. zurückzuzahlen, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eigenkapital der Emittentin ausweislich des letzten veröffentlichten Konzernjahresabschlusses oder des letzten veröffentlichten Konzernzwischenabschlusses den gemäß § 6(a)(ix) zu ermittelnden Wert von EUR 5.500.000 erstmalig erreicht.

"**Darlehensverträge**" im Sinne des vorstehenden § 6(a)(xi) umfasst folgende Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt der Darlehen der Spiegelstriche 2 bis 9 mit der Emittentin als Darlehensnehmerin und Christian Hamann, Thorsten Eitle und/oder Thomas Kusterer als Darlehensgeber in einem Gesamtbetrag von EUR 3.038.228:

- Darlehensvertrag vom 11. November 2014: EUR 208.228
- Darlehensvertrag vom 11. September 2019: EUR 850.000
- Darlehensvertrag vom 6. Mai 2015: EUR 300.000
- Darlehensvertrag vom 24. Februar 2020: EUR 400.000
- Darlehensvertrag vom 24. Februar 2020: EUR 100.000
- Darlehensvertrag vom 22. Februar 2016: EUR 130.000
- Darlehensvertrag vom 26. April 2017: EUR 500.000
- Darlehensvertrag vom 26. April 2017: EUR 150.000
- Darlehensvertrag vom 3. April 2017: EUR 200.000
- Darlehensvertrag vom 1. August 2018: EUR 200.000

(b)Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin direkt oder über seine Depotbank zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)**Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

- (i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres 2021, den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten

amounts until such time as the Issuer's Equity Capital in accordance with the last published annual consolidated financial statement or the last published interim consolidated financial statement reaches the value of EUR 5,500,000 to be determined in accordance with § 6(a)(ix) for the first time.

"**Loan Agreements**" shall for the purpose of this § 6(a)(xi) include the following shareholder loans with subordination of the loans of indents 2 to 9 with the Issuer as borrower and Christian Hamann, Thorsten Eitle and/or Thomas Kusterer as lenders in a total amount of EUR 3,038,228:

- Loan agreement dated 11 November 2014: EUR 208,228
- Loan agreement dated 11 September 2019: EUR 850,000
- Loan agreement dated 6 May 2015: EUR 300,000
- Loan agreement dated 24 February 2020: EUR 400,000
- Loan agreement dated 24 February 2020: EUR 100,000
- Loan agreement dated 22 February 2016: EUR 130,000
- Loan agreement dated 26 April 2017: EUR 500,000
- Loan agreement dated 26 April 2017: EUR 150,000
- Loan agreement dated 3 April 2017: EUR 200,000
- Loan agreement dated 1 August 2018: EUR 200,000

(b)The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder in writing in the German or English language *vis-a-vis* to the Issuer directly or via its depository bank. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7

TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)**Transparency obligation.** During the term of the Notes the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

- (i) Within a period of six-month as of the end of each financial year, starting with the end of the financial year 2021, the Issuer shall publish the audited consolidated financial statements and consolidated management report

und geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Finanzbericht**") zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Webseite veröffentlichen.

- (ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Konzernzwischenabschluss und Konzernzwischenlagebericht aufstellen (der "**Halbjahresfinanzbericht**") und diese ab dem Halbjahresfinanzbericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres 2022 spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Webseite veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Konzernabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erstellt sein. Der Halbjahresfinanzbericht wird ferner mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen der Emittentin und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Konzernabschluss darstellen sowie einen Geschäftsausblick, einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten.
- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z.B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Webseite der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.
- (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht bestätigen, dass kein Grund für eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen vorliegt.

(b) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(a) (*Transparenzverpflichtung*) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils vorübergehend für die Laufzeit der auf den Beginn der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgenden Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der "**Angepasste Zinssatz**"). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekanntgegeben.

for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the "**Financial Report**") together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

- (ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed consolidated financial statements and a consolidated management report (the "**Semi-Annual Financial Report**") which shall be – starting with the Semi-Annual Financial Report for the six-month period following the commencement of the financial year 2022 – published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited consolidated financial statements were prepared. Moreover, the Semi-Annual Financial Report shall at least contain a specification of the significant events that occurred in the Issuer's business during the reporting period and their effects on the consolidated financial Statements as well as a business outlook, including a specification of material chances and risks, for the six-month period during the financial year following the reporting period
- (iii) A corporate calendar containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.
- (iv) The Issuer confirms yearly in its Financial Report and semi-annually in its Semi-Annual Financial Report, that there are no reasons for an early redemption of the bonds in accordance with the terms and conditions.

(b) **Interest rate step-up.** If the obligations pursuant to § 7 (a) (Transparency Obligations) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3 (a) for the Interest Period following the commencement of the failure to fulfil the corresponding obligation shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the "**Adjusted Interest Rate**"). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8
ZAHLUNGEN; HINTERLEGUNG

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c) "**Geschäftstag**" im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Stuttgart zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9
STEUERN

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne

§ 8
PAYMENTS; DEPOSITING IN COURT

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in Euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Stuttgart any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9
TAXES

(a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would

solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 10(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

(iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird;

(v) im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle (wie in § 11 definiert) abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10

VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur

have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 10(a) with respect to taxes or duties which:

(i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;

(iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14;

(v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent (as defined in § 11), if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 10

PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will

Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

(a) Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland (die "**Zahlstelle**") ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als "**Hauptzahlstelle**" bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher

be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

(a) Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Berlin Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Germany (the "**Paying Agent**") will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as "**Principal Paying Agent**". The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Principal Paying Agents and the Noteholders.

(e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the

Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen ("**Aufstockung**"). Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13 ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("**Tap Issue**"). The term "**Note**" will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT REPRESENTATIVE

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen*, "**SchVG**"), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13 (b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote

without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance § 13(c)(ii).

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)**Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen.

(e)**Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 13(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)**Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer.

(e)**Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 13(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(t) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der "**Gemeinsame Vertreter**") bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a) Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung

(t) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the "**Common Representative**") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.

(i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorized to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g) Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on

(oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b) The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 FINAL PROVISION

(a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Frankfurt am Main.

(c) Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

(d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to Clearstream containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgement of Clearstream and the relevant Clearstream-accountholder. For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

8. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

8.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der "**Abstimmungsleiter**") geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der "**gemeinsame Vertreter**") bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

8.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für

Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

9. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

9.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder der Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

9.1.1 *Gesellschafterversammlung*

Die Versammlung der Gesellschafter ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Unternehmens betreffen. Sie hat den Jahresabschluss zu genehmigen und den Abschlussprüfer zu bestellen. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der gesetzlichen Mehrheit, soweit der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorsieht.

Gesellschafter der Emittentin sind Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer, die jeweils zu je 33,3 % beteiligt sind.

Bestimmte rechtsgeschäftliche Verfügungen, wie beispielsweise die Verfügung über Geschäftsanteile, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

9.1.2 *Geschäftsführung*

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte und setzt sich wie folgt zusammen:

Thorsten Eitle, geboren 1973, ist Mitgründer und Gesellschafter der hep global GmbH. Herr Eitle ist einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer bei der Emittentin und bei diversen Tochter- und Projektgesellschaften der hep global Gruppe im Bereich PV-Investments. Herr Eitle verantwortet insbesondere den Bereich Investment-Vertrieb. Neben seiner Tätigkeit bei der Emittentin ist Herr Eitle auch im Vorstand der HEP Kapitalverwaltung AG.

Ingo Burkhardt, geboren 1973, ist seit 2015 Geschäftsführer der hep global GmbH. Herr Burkhardt ist einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer bei der Emittentin und bei diversen Tochter- und Zweckgesellschaften der hep global Gruppe im Bereich PV-Investments. Herr Burkhardt verantwortet den Bereich Portfoliomanagement, Liquiditätsmanagement, Asset Management. Neben seiner Tätigkeit bei der Emittentin ist Herr Burkhardt auch im Vorstand der HEP Kapitalverwaltung AG.

Thomas Tschirf, geboren 1983, ist seit 2020 Geschäftsführer der hep global GmbH. Herr Tschirf ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Herr Tschirf verantwortet die Bereiche Finanzen, Beschaffung/Einkauf und IT für die Emittentin sowie die Tochtergesellschaften der hep global Gruppe.

Dr. Alexander Zhou, geboren 1977, ist seit 2021 Geschäftsführer der hep global GmbH. Herr Zhou ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Herr Dr. Zhou verantwortet die Bereiche Projektentwicklung, Merger & Acquisitions sowie das Geschäftsfeld der Photovoltaik-Dachanlagen.

Holger Pflieger, geboren 1973, ist seit dem 1. April 2021 Geschäftsführer der hep global GmbH. Herr Pflieger ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Herr Pflieger verantwortet den Bereich Investments.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der hep global GmbH (Römerstraße 3, 74363 Güglingen) erreichbar.

10. FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

10.1 Finanzdaten der Emittentin

Der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("HGB") aufgestellte geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 bestehend aus Bilanz (Seiten 2 und 3), Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 5), Kapitalflussrechnung (Seite 7), Eigenkapitalpiegel (Seite 9), Anhang (Seiten 11 bis 27) und dem Bestätigungsvermerk (Seiten 29 bis 32) sowie der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches freiwillig aufgestellte ungeprüfte Konzernzwischenabschluss für den Neunmonatszeitraum endend zum 30. September 2020 bestehend aus Bilanz (Seiten 3 und 4), Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 5) und Anhang (Seiten 6 bis 10) ist jeweils per Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung in diesen Prospekt in den Abschnitt "10. FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN" Unterabschnitt "10. Finanzdaten der Emittentin" einbezogen und somit Teil dieses Prospekts. Die in dem Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und in dem Konzernzwischenabschluss der Emittentin zum 30. September 2020 weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

10.2 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gesellschaft

Seit dem Datum des letzten ungeprüften Konzernzwischenabschlusses zum 30. September 2020 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der hep global Gruppe ergeben.

11. GESELLSCHAFTER UND EINGENKAPITAL; RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHE STEHENDEN PERSONEN; RECHTSSTREITIGKEITEN UND WESENTLICHE VERTRÄGE

11.1 Gesellschafterstruktur

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.050,00. Das Stammkapital ist in drei Geschäftsanteile zu je EUR 8.350 aufgeteilt. Das Stammkapital ist voll eingezahlt. Die Geschäftsanteile der Emittentin werden von Christian Hamann, Thorsten Eitle und Thomas Kusterer zu jeweils 33,3 % gehalten. Aufgrund der Aufteilung der Geschäftsanteile besteht kein Beherrschungsverhältnis, da keiner der Anteilseigner mehr als 50 % der Geschäftsanteile der Emittentin hält. Es bestehen nach Kenntnis der Emittentin auch keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen.

11.2 Potentielle Interessenskonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere daraus resultieren, dass Thorsten Eitle Mitgesellschafter der Emittentin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 33,3 %, Geschäftsführer der Emittentin ist und zugleich Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften der hep global Gruppe ist. Christian Hamann ist Mitgesellschafter der Emittentin mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 33,3 % sowie Aufsichtsratsvorsitzender der HEP KVG. Darüber hinaus ist Christian Hamann Gesellschafter der HEP KVG und hält 25% der Anteile an folgenden Gesellschaften der hep Global Gruppe: hep energy operations GmbH, hep energy GmbH und hep energy projects GmbH. Außerdem haben beide Gesellschafter Darlehen an Unternehmen der hep global Gruppe ausgereicht. Aufgrund dieser personellen Verflechtungen ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Thorsten Eitle als Geschäftsführer der Emittentin und Christian Hamann als Aufsichtsratsvorsitzendem der HEP KVG auf der einen Seite sowie ihren privaten Interessen als Mitgesellschafter der Emittentin und weiteren Unternehmen der hep global Gruppe sowie als Gläubiger von Gesellschaftsdarlehen auf der anderen zu Interessenskonflikten kommt. Weiterhin ist Christian Hamann auch alleiniger Gesellschafter der HAMANN Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie Mitgesellschafter der HAMANN & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, die für die Emittentin und andere Gesellschaften der hep global Gruppe mit ihren Dienstleistungen erbringt. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass es bezüglich der Verpflichtungen von Christian Hamann als Gesellschafter der beiden Beratungsgesellschaften auf der einen Seite sowie seinen Interessen als Mitgesellschafter der Emittentin und weiteren Unternehmen der hep global Gruppe auf der anderen Seite zu Interessenskonflikten kommt.

Die Geschäftsführer der Emittentin sind zugleich Geschäftsführer oder Vorstand weiterer Gesellschaften der hep global Gruppe. Auch hierdurch kann es zu Interessenskonflikten kommen.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen bekannt.

11.3 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der hep global Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken bzw. ausgewirkt haben.

11.4 Wesentliche Verträge

Die Emittentin bzw. ihre Tochtergesellschaften sind Parteien folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

Im Zuge der Verwaltung eines von der HEP Kapitalverwaltung AG verwalteten Publikums-AIF schließt die HEP Treuhand GmbH, als Treuhandkommanditistin, mit Anlegern, als Treugebern oder weiteren Kommanditisten, regelmäßig einen Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ab. Gegenstand dieses Vertrags ist die Verwaltung der direkten Kommanditbeteiligungen an dem Publikums-AIF aller Kommanditisten. Bei der Beteiligung als Treugeber hält die Treuhandkommanditistin den Anteil an der Kommanditbeteiligung an dem Publikums-AIF in Höhe des jeweiligen Beteiligungsbetrages nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages im

eigenen Namen, aber für Rechnung und auf Risiko des Treugebers. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, den Treugeber über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge der Gesellschaft zu informieren sowie unverzüglich Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, Beschlussunterlagen für das schriftliche Verfahren, Protokolle über Gesellschafterversammlungen oder Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafter und Ähnliches an den Treugeber weiterzuleiten. Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF erhält für ihre Treuhandtätigkeit jeweils eine Einmalvergütung sowie eine jährliche Vergütung im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Verträge laufen jeweils auf unbestimmte Zeit und enden spätestens mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aus dem Publikums-AIF oder der abgeschlossenen Liquidation des Publikums-AIF und der wechselseitigen Erfüllung aller Ansprüche. Die Verträge können vom Treugeber unter Einhaltung der in diesem Vertrag näher beschriebenen aufschiebenden Bedingungen jederzeit gekündigt werden.

Verwaltungsvertrag

Die HEP Kapitalverwaltung AG schließt im Zuge der Fonds Begebung mit den jeweiligen Publikums-AIFs regelmäßig einen Verwaltungsvertrag mit folgendem Inhalt ab. Gegenstand des Verwaltungsvertrags ist jeweils (i) die Portfolioverwaltung, (ii) das Risiko- und Liquiditätsmanagement, (iii) das Asset Management, (iv) die Marketing und marketingbedingte Vertriebsunterstützung und (v) die Fonds- und Gesellschafterverwaltung. Für die Bearbeitung des Asset Management unterbeauftragt die HEP Kapitalverwaltung AG die hep energy GmbH.

Die HEP Kapitalverwaltung AG erhält für die durchgeführten Leistungen im Rahmen des Portfoliomanagements, des Risiko- und Liquiditätsmanagements sowie des Asset Managements eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25 % (brutto) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr. Für die Konzeption des Publikums-AIF als Investmentvermögen erhält die HEP Kapitalverwaltung AG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38 % (brutto) des Kommanditkapitals des Publikums-AIF. Diese Vergütung entsteht in Teilbeträgen je Anleger mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Eingang der Kommanditeinlage einschließlich eines erhobenen Agios auf dem in der Beitrittserklärung genannten Geschäftskonto des Publikums-AIF. Für die Erstellung des Verkaufsprospektes und der Zeichnungsunterlagen erhält die HEP Kapitalverwaltung AG auch eine einmalige Vergütung. Für die Durchführung sämtlicher Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Fondsanteile erhält die HEP Kapitalverwaltung AG ein Honorar in Höhe von 1,19 % (brutto) des eingeworbenen Kommanditkapitals. Die Verträge laufen jeweils auf unbestimmte Zeit und enden spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Die Verträge können von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Vertriebsvereinbarung

Die HEP Vertriebs GmbH schließt im Zuge der Fonds Begebung mit den jeweiligen Publikums-AIFs regelmäßig eine Vertriebsvereinbarung mit folgendem Inhalt ab. Gegenstand der Vertriebsvereinbarung ist neben der Beschaffung von dem entsprechenden Kommanditkapital, sowie den Vertriebsaktivitäten unter anderem auch das Anwerben geeigneter Vertriebspartner, das Führen von Provisionsverhandlungen oder die Vorbereitung und Durchführung regionaler Vertriebs- und Schulungsveranstaltungen zur kontinuierlichen Motivierung des Vertriebs. Für die Beschaffung von Kommanditkapital und damit zusammenhängende Vertriebsaktivitäten während der Vertriebs- und Beitrittsphase erhält die HEP Vertrieb GmbH neben dem Ausgabeaufschlag eine einmalige Vergütung in Höhe von 6,00 % des eingeworbenen Kapitals.

Gesellschafterdarlehen

Die Emittentin hat 14 Darlehen von Gesellschaftern und ihnen nahestehenden Personen mit einer Gesamtsumme von EUR 3.568.228 erhalten, wovon Darlehen in Höhe von EUR 2.830.000 nachrangig sind. Die Darlehensverträge sind überwiegend für eine unbestimmte Laufzeit abgeschlossen und können, soweit sie nicht von der nachfolgend dargestellten Belassungsvereinbarung erfasst werden, kurzfristig gekündigt und somit fällig gestellt werden. Bei einem Darlehen in Höhe von EUR 850.000 ist die Laufzeit bereits abgelaufen.

Für Gesellschafterdarlehen in einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 3.038.228 hat die Emittentin mit den Darlehensgebern eine Belassungsvereinbarung abgeschlossen, deren Nichtbeachtung einen Kündigungsgrund der Anleihe gemäß § 6 (a) (xi) der Anleihebedingungen begründet. Danach verpflichten sich die Gesellschafter und die Emittentin, die Darlehensverträge nicht zu kündigen und die Darlehensbeträge nicht zurückzufordern bzw. zurückzuzahlen, bis das Eigenkapital der Emittentin gemäß des letzten veröffentlichten Konzernjahresabschlusses oder des letzten veröffentlichten Konzernzwischenabschlusses der Emittentin den gemäß § 6 (a) (ix) der Anleihebedingungen zu ermittelnden Wert von EUR 5.500.000 erstmalig erreicht. Im Anschluss daran sind die Gesellschafterdarlehen künd- und rückzahlbar.

Die hep energy GmbH hat einen Gesellschafterdarlehensvertrag als Darlehensnehmerin in Höhe von EUR 100.000 und einer Laufzeit zum 30. November 2021 abgeschlossen.

12. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland oder in elektronischer Form auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hep.global/green-bond eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- die Anleihebedingungen;
- das Nachhaltigkeitsrating der imug Beratungsgesellschaft mbH, Hannover;
- das Rahmenwerk: Green Bond Framework.

Für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer Veröffentlichung können folgende Unterlagen auf der Website der Emittentin unter: www.hep.global/green-bond eingesehen werden:

- der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") aufgestellte geprüfte Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020 (der "**Konzernzwischenabschluss**");
- der aufgestellte geprüfte HGB Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2019 (der "**Konzernabschluss**");
- dieser EU-Wachstumsprospekt;

Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der CSSF billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

13. GLOSSAR

AIF	Alternativer Investmentfonds
AnIV	Anlageverordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSW Solar	Bundesverband für Solarwirtschaft e.V.
CanSIA	Canadian Solar Industries Association
Clearstream	Clearstream Banking Aktiengesellschaft
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> (Luxemburgische Wertpapieraufsichtsbehörde)
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland
DSIRE	Database of State Incentives for Renewables & Efficiency
EEG 2021	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
eia	U.S. Energy Information Administration
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FISE	Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE
Geprüfter Konzernabschluss	Geprüfter Konzernabschluss der hep global GmbH, der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (" HGB ") erstellt wurde, für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr
Geregelter Markt	"Geregelter Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2009/92/EG und 2011/61/EU
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HEP KVG	HEP Kapitalverwaltung AG
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRENE	International Renewable Energy Agency
ISEP	Institute for Sustainable Energy Policies
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Konzernzwischenabschluss	Konzernzwischenabschluss der Emittentin, der nach nationalen deutschen Rechnungslegungsstandards gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (" HGB ") erstellt wurde, für den Neunmonatszeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. September 2020
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträgerkennung)
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg
MEZ	Mitteuropäische Zeit
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Österreich	Republik Österreich
Open Market der Deutsche Börse AG	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG
PV-Anlagen	Photovoltaikanlagen
PV-Investments	Konzeption und Verwaltung von AIFs und die Betreuung der Anleger
PV-Services	Entwicklung, Bau und Betriebsführung von externen Photovoltaikanlagen
Regulation S	Regulation S des Securities Act
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
SEIA	Solar Energy Industries Association
SolarPower	Solar Power Europe
Sole Bookrunner	Quirin Privatbank AG
Suzuki Foundation	David Suzuki Foundation
TEFRA D Regeln (TEFRA D)	Vorschriften der United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)
U.S. Securities Act	United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
WEF	World Economic Forum
WKN	Wertpapierkennnummer
Zahlstelle	Quirin Privatbank AG